



VERBANDSGEMEINDE RUNDSCHAU

Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land und die Ortsgemeinden

• Althornbach • Battweiler • Bechhofen • Contwig • Dellfeld • Dietrichingen • Großbundenbach • Großsteinhausen • Hornbach
• Käshofen • Kleinbundenbach • Kleinsteinhausen • Mausbach • Riedelberg • Rosenkopf • Walshausen • Wiesbach

45. Jahrgang

Donnerstag, den 2. Juli 2020

Nr. 27/2020

Z
W
E
I
B
R
Ü
C
K
E
N
L
A
N
D



Freibad Contwig

Das Freibad in Contwig ist unter strengen Auflagen geöffnet.

Dies ist leider nur möglich, wenn die Besucherzahl auf 300 Personen begrenzt und die hygienischen Anforderungen organisiert und durchgesetzt werden.

Täglich werden zwei Schwimmzeiten angeboten:

09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr wird das Bad gereinigt und desinfiziert.

Bitte beachten Sie die weiteren Regelungen zur Benutzung im Innenteil.

Ihr Bürgermeister Björn Bernhard
und das Team des Freibades



Fotos: Palatina Media # Nikolaus Gaffga

© Claudia Hautumm / pixelio.de

www.vgzwland.de



Liebe Eltern, liebe Kinder,

hurra, endlich ist es soweit. In Bechhofen und Dellfeld werden in absehbarer Zeit **BAMBINI - FEUERWEHREN** gegründet.

Du bist zwischen 6 und 10 Jahren alt und wolltest schon immer mal wissen was die Feuerwehr so macht? Dann bist Du hier bei uns genau richtig!

Wir bieten Dir eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung mit viel Spiel und Spaß an.

Hast Du Interesse und bist schon Feuer und Flamme? Deine Eltern können Dich unter den unten aufgeführten Kontakten anmelden und weitere Informationen einholen.

Für Bechhofen:

Dunja Mathias

dunja.mathias@gmail.com

0151-67631713

Anja Knöller

anjaknoeller@yahoo.com

0176-61348657

Für Dellfeld:

Sabine Sebald

sabinesebald215@gmail.com

0170-8980301

Kerstin Preyer

rettungselfe@gmx.de

0175-5610956

Für beide Wehren:

Frank Kilian

f.kilian@vgzwland.de

06332/8062-117

Nachdem Du angemeldet bist (Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt), werden Deine Eltern zu gegebener Zeit den Termin zum Startschuss und eine Einladung zu einem Infoabend erhalten.

Wir freuen uns auf Dich!

Das Bambini-Team



WIR SAGEN DANKEN!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auf dieser Seite stellen wir Ihnen jede Woche einen ganz besonderen Menschen aus unserer Verbandsgemeinde und dessen ehrenamtliches Engagement vor. **SIE SIND WAHRE VORBILDER UND HELDEN UNSERER GESELLSCHAFT.**

Ich bedanke mich ganz herzlich für diese wertvolle Arbeit!

Ihr Björn Bernhard

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land



Was ist beim Training der Bambinis das Besondere?

Bei den Bambinis steht der Spaß an der Bewegung an erster Stelle. Sie müssen sich in eine Mannschaft einfügen und lernen, gemeinsam zu gewinnen, aber auch zu verlieren. Wir wollen das Gemeinschaftsgefühl der kleinen Fußballstars stärken.

Welche Eigenschaften muss man als Trainer haben?

Geduld! Klare Strukturen. Man sollte Motivationskünstler und Organisationstalent sein. Außerdem sollte man Verständnis gegenüber den Kids und den Eltern haben.

Was gefällt Ihnen am Training mit den Kleinsten?

Kinder zu fördern und den Spaß am Sport zu wecken.

Was bedeutet für Sie ehrenamtliches Engagement?

Wir alle wollen den Vereinssport am Leben halten. Dafür muss man sich aber auch engagieren. Eine gute Kinder- und Jugendarbeit ist immens wichtig. Im Zeitalter des Internets kann das Vereinsleben soziale Kompetenzen vermitteln und aus Einzelkämpfern eine Gemeinschaft formen.

Was wünschen Sie sich für die Palatia?

Weiterhin viel Spaß und natürlich auch sportlichen Erfolg für all unsere Mannschaften.



Daniel Reischmann

Trainer im Nachwuchsbereich
SV Palatia Contwig 1920 e.V.

Trainiert Kinder seit 6 Jahren

SV Palatia Contwig 1920 e.V.

Kontakt:

SV Palatia Contwig 1920 e.V.
Sportplatz in der Bahnhofstraße
66497 Contwig

www.palatia-contwig.de



■ SPRECHSTUNDEN

■ Bürgersprechstunde des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Bernhard hält jeweils am 2. Donnerstag im Monat eine Bürgersprechstunde ab. Termine können mit dem Vorzimmer, Tel. 06332/8062101 vereinbart werden.

■ Bürgersprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde

Die Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde, Frau Yvonne Sarther, hält nach Vereinbarung in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, eine Bürgersprechstunde ab. Termine können Sie gerne persönlich unter der Tel.Nr. 06336 / 22 89 33, Mobil 01578 / 12 85 099 oder per Mail gleichstellung@vgzwland.de vereinbaren.

■ Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land

Landauer Str. 18 - 20, 66482 Zweibrücken

Öffnungszeiten der Verwaltung:

Montag, Mittwoch	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Kümmererdienst	nach Absprache

Bitte beachten Sie folgende Ausnahmeregelungen:

Für den technischen Bereich der Bauabteilung und der Verbandsgemeindekasse gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Telefon 06332/8062-0, Fax 06332/8062999, E-Mail: info@vgzwland.de, E-Mail-Adresse Amtsblatt: amtsblatt@vgzwland.de, www.vgzwland.de

■ Schwerbehindertenrecht

Sprechtage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung
Das Amt für Soziales, Jugend und Versorgung Landau, hält zu folgenden Terminen der Zeit von 9.20 Uhr bis 12.00 Uhr im Nebengebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Zimmer 1, einen Sprechtag ab.

Mittwoch, 13.05.2020, Mittwoch, 08.07.2020

Mittwoch, 09.09.2020, Mittwoch, 11.11.2020

Vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Tel.: 06332/8062-204

■ Ehrenamtlicher Besuchsdienst der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Ansprechpartner: Herr Bernd Ibisch, Hauptstr. 15, 66484 Battweiler, Telefon: 06337 / 20 99 032, bernd.ibisch@pflagestuetzpunkte.rlp.de

Auskünfte erteilt auch die Leitstelle „Älter werden“ der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Frau Karina Frisch, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Telefon: 06331 / 809-333, k.frisch@lkSuedwestpfalz.de

■ Kontaktperson des Pflegekinderdienstes

Frau Krottschenko, Tel: 06331/809-561, Frau Kahlmeyer, Tel. 06331/809-196 und Herr Monz, Tel. 06331/809-211 bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz zuständig für den Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land.

■ Ansprechpartnerin für Mobile Soziale Dienste und für Seniorenangelegenheiten (Seniorenbeauftragte)

Frau Frisch, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Telefon: 06331/809-333, k.frisch@lkSuedwestpfalz.de

■ Kindertagespflege

Vermittlung qualifizierter Tagesmütter zur individuellen Kinderbetreuung Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Frau Büffel, Telefon 06331 809 110
Sprechzeiten nach Vereinbarung

■ Sprechstunde der Schiedsperson

Die Schiedsperson der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, Herr Walter Carius, ist jederzeit unter Telefon 06332/50987 oder per E-Mail: walter.carius@t-online.de zu erreichen. Besprechungen finden nach vorheriger Terminvereinbarung vor Ort oder im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land statt.

■ Sprechstunden der Kreisjugendpflegerin

Die Jugendpflegerin, Frau Jessica Junkes, hält in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Zimmer Nr. 107 Sprechstunden ab. Termine können nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.Nr. 06332/8062-220 oder 0174/1505648 festgesetzt werden.

■ Sprechstunde von Förster Leis

Revier Bechhofen

Zuständig für die Gemeindewälder Battweiler, Bechhofen, Contwig, Dellfeld, Großbundenbach, Käshofen, Kleinbundenbach, Rosenkopf und Wiesbach

telefonische Sprechstunden: montags zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr telefonisch unter der Telefonnummer 06387/993537.

■ Sprechstunde von Försterin Jäger

Revier Zweibrücken

Försterin Maria Jäger für das Revier Althornbach, Dietrichingen, Kleinsteinhausen, Mausbach, Riedelberg und Walshausen zuständig. Termin nach Absprache unter Tel. Nr. 01522 8851035

■ Sprechstunde des Privatwaldbetreuers

Die Sprechstunde des Privatwaldbetreuers, Herrn Uwe Bischoff, findet mittwochs von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Forstamtsgebäude, Erlenbrunner Str. 177, 66955 Pirmasens-Erlenbrunn, Tel.: 06331/14520, statt.

■ Öffnungszeiten der Kommunalen Jobcenter

Die Dienststelle des Kommunalen Jobcenter in Zweibrücken, Maxstr. 1 (Gebäude der Sparkasse SWP) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und von	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und von	14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Darüber hinaus sind abweichende Terminabsprachen jederzeit möglich. Für den Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land: Tel. Nr. 06332/5699-0

■ Gemeindegeld Großsteinhausen und Hornbach

Ansprechpartner: Uli Osterheld, Tel: 06398 / 993091

■ Finanzamt Pirmasens

Telefon 06331/711-0 (Fax: 06331/711-30950)

Öffnungszeiten des Service-Centers:

Montag + Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch + Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 18:00 Uhr
Internet:	www.finanzamt-pirmasens.de
E-Mail:	Poststelle@fa-ps.fin-rlp.de

Info-Hotline der Finanzämter: 0261-20 179 279

■ Arbeitsgericht

Das Arbeitsgericht Kaiserslautern - Auswärtige Kammern Pirmasens - hält jeweils am 2., 4. und 5. Donnerstag im Monat im Sitzungssaal 2 bzw. 4 des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken, Schlossplatz 7, 66482 Zweibrücken, einen Gerichtstag ab.

■ WICHTIGE RUFNUMMERN

■ Suchtberatung der Stadt Zweibrücken

Wendepunkt

Suchtberatung der Stadt Zweibrücken

Herzogstraße 13, 66482 Zweibrücken

Tel: 06332/871- 564 oder 565, Fax: 06332/871-579

Email: drogenhilfe@zweibruecken.de

Anonyme und kostenlose Sprechstunden nach Vereinbarung

■ Frauenhaus Pirmasens

Email: frauenhaus-pirmasens@t-online.de, Tel.: 06331- 92626

■ IST Interventionsstelle bei Gewalt

Information und Beratung bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Winzler Str. 20-24 (Eingang Neue Häfnersgasse), 66955 Pirmasens
Tel.: 06331- 289431

■ Wasserversorgung und Kanalisation

Rufbereitschaft Wasserversorgung 0171-7777559
Rufbereitschaft Kanalisation 0151-12105362

■ Pfalzwerke Netz AG

Stromversorgung 06841-90 62 15
Störungen im Stromnetz 0800 79 77 77 7
Störungsdienst Gas 0800-1003449 gebührenfrei
Verbandsgemeinde-Verwaltung
Zweibrücken-Land 06332-8062-0
Kreisverwaltung Südwestpfalz 06331-809-0

■ Wehrleiter und Wehrführer

im Bereich der Verbandsgemeinde
Verbandsgemeinewehrleiter Thorsten Preyer,
66503 Dellfeld, Tel.-Nr. 0171-9556638

Ortsgemeinden	Wehrführer
Althornbach	Frank Böhm, Tel. 0160-2346797
Battweiler	Matthias Klos, Tel. 0172-6867242
Bechhofen	Martin Amann, Tel. 0179-4680479
Contwig	Arthur Lorenz, Handy-Nr. 0176 55 48 61 73
Dellfeld	Marc Pirmann, Tel. 0176-32540304
Dietrichingen	Theresa Schäfer, Tel. 0152-53726289
Großbundenbach	Oliver Bettinger, Tel. 0176-61597761
Großsteinhausen	Thomas Maske, Tel. 0151-10735730
Hornbach	Stellvertretender Wehrführer Thomas Hohn, Tel: 0170-2324312
Käshofen	Andreas Schumacher, Tel. 0177-2855736
Kleinbundenbach	Gerlinger Manfred, Tel. 06337-6278 Handy: 0171-4027140
Kleinsteinhausen	Thomas Leicher, Tel. 0178-6845535
Mauschbach	Marc Dahlhauser, Tel 0171-5018179
Riedelberg	Christian Mutzl, Tel. 0163-8369713
Rosenkopf	Tim Fuhrmann, Tel. 0151/24132898
Walshausen	Peter Zimmer, Tel. 0177-5640619
Wiesbach	Ralf Möglich, Tel. 0176-66827662

■ NOTRUF

■ Polizei- und Feuerwehr-Notrufe

(ohne Vorwahl)

Polizei-Notrufe, Polizeiinspektion Zweibrücken	110
Feuerwehr-Notrufe	112
Polizei	
Polizeiinspektion und Kriminalbezirksdienststelle Zweibrücken	06332/976-0
Polizeiinspektion und Kriminalinspektion Pirmasens	06331/5200
Rettungsdienst - 1. Hilfe	
Rettungsleitstelle Landau	112
Deutsches Rotes Kreuz Zweibrücken	06332/97130
Deutsches Rotes Kreuz, Homburg	06841/2880
Arbeiter-Samariter-Bund Zweibrücken	06332/4824-0
Arbeiter-Samariter-Bund Pirmasens	06331/70026
Krankenhäuser Zweibrücken	
St. Elisabeth Krankenhaus	06332/82-0
Krankenhaus Pirmasens	
Städt. Krankenhaus	06331/7140
Krankenhäuser Homburg	
Universitätskliniken im Landeskrankenhaus Homburg	06841/16-0
Giftnotruf	06841/19240

■ BEREITSCHAFTSDIENST

■ Ärztliche Bereitschaftspraxis

Für die Gemeinden: Althornbach - Battweiler - Contwig - Dellfeld - Dietrichingen - Großbundenbach - Großsteinhausen - Hornbach - Käshofen - Kleinbundenbach - Kleinsteinhausen - Mauschbach - Riedelberg - Walshausen
66482 Zweibrücken, Ärztliche Bereitschaftspraxis im St. Nardini Klinikum (St. Elisabeth Krankenhaus), Kaiserstraße 14, Telefon 116117
Die Dienstzeiten der Notfalldienstzentrale sind:
- Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis zum Folgetag, 7.00 Uhr
- Mittwoch von 14.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr
- Freitag von 16.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr
- Am Vortag eines Feiertags von 18.00 bis zum nachfolgenden Tag, 7.00 Uhr

Für die Gemeinden: Bechhofen - Rosenkopf - Wiesbach:
66849 Landstuhl, Ärztliche Bereitschaftspraxis im St.-Johannis-Krankenhaus, Nardinistraße 30, Telefon 116117
Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis Folgetag 07.00 Uhr
Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr
Freitags von 18.00 Uhr bis Montags 07.00 Uhr
an Feiertagen vom Vorabend 20.00 Uhr bis zum Folgetag 07.00 Uhr
Achtung: 116117 - einheitliche Telefonnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (kostenfrei, ohne Vorwahl)

Bereitschaftsdienstzentralen für Kinder und Jugendliche:
Kinderklinik Kohlhof, Neunkirchen
samstags 8.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr Tel. 06821 / 363-2002

Zahnärztlicher Notdienst: www.zahnarzt-notdienst.de

Tierrettung & Fahrdienst für alle Tiere

Die DRK Tierrettung inkl. Tier - Fahrdienst des Deutschen Roten Kreuz Bereitschaft Contwig ist eine ehrenamtliche Bereicherung für unsere Region. Wir haben uns auf das Einfangen und Transportieren von Haus- und Wildtieren aller Art spezialisiert. Mit Fanggeräten und einem einzigartig konzipierten Sonder - Einsatzfahrzeug, arbeiten wir sicher und zuverlässig. 24 Stunden/7 Tage in der Woche für Sie und Ihre Tiere.
Eine Kooperation mit dem Tierärztlichen Bereitschaftsdienst und über 100 Adressen mit Auffangstationen und Tierschutzorganisationen gewährleisten eine sichere und professionelle Unterbringung aller Tiere. Bei Einsätzen erreichen Sie unser Team unter der Rufnummer: **06332/568860** DRK Büro Contwig

■ Pflegeruf

Der Wochenenddienst des ambulanten Pflegedienst „Pflegeruf gemeinnützige UG“, Hornbach/Zweibrücken Land, Hauptstraße 2a, 66500 Hornbach ist unter der Bereitschaftsdienstnummer zu erreichen: 01578 4710074. Rückfragen können auch über die Büronummer 06338/993426 erfolgen.
s.domann@pflegeruf.net

■ Tierärztlicher Notdienst Zweibrücken und Umgebung ab 1.3.2020.

In dringenden Notfällen Samstag zwischen 14.00 und 20.00 Uhr und Sonntag von 10.00-20.00 Uhr unter der Telefonnummer: 0800-5890307
Die Abrechnung erfolgt nach Notdienstgebühr laut GOT, gültig seit Februar 2020 (einsehbar auf der Seite der Bundestierärztekammer) und muss vor Ort entrichtet werden.

■ Dienstbereitschaften der Apotheken

Die Dienstbereitschaften der Apotheken im Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land sind unter folgenden Telefon-Nr. zu erfahren (aus dem Festnetz 0,14 €/Min. / Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.)
Tel. Nr. 01805-258825-66484
für Althornbach, Battweiler, Dietrichingen, Großsteinhausen, Kleinsteinhausen, Riedelberg und Walshausen
Tel. Nr. 01805-258825-66894
für Bechhofen, Käshofen, Rosenkopf und Wiesbach
Tel. Nr. 01805-258825-66497 für Contwig
Tel. Nr. 01805-258825-66503 für Dellfeld
Tel. Nr. 01805-258825-66501 für Groß- und Kleinbundenbach
Tel. Nr. 01805-258825-66500 für Hornbach und Mauschbach

■ Wochenenddienst der Ökumenischen Sozialstation Thaleischweiler-Fröschen/ Zweibrücken-Land

Der Wochenenddienst der Ökumenischen Sozialstation, Hauptstraße 15, 66484 Battweiler, ist unter der Tel.-Nr. 06337/99500-0 zu erfragen. Sprechstunde für Alzheimer- und Demenzberatung. Termine nach Vereinbarung unter Tel.: 06337/99500-0.
Pflegestützpunkt Battweiler, 66484 Battweiler Hauptstr. 15
Servicezeit:
Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 10.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Angelo Lizzi Tel.: 06337 - 20 99 031
angelo.lizzi@pflgestuetzpunkte.rlp.de
Bernd Ibisch Tel.: 06337 - 20 99 032
Bernd.ibisch@pflgestuetzpunkte.rlp.de

■ Arbeitgeber-Hotline bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz

Eine ganztägige Kontaktaufnahme ist unter der Hotline-Nummer 06331/809-111 möglich.

■ Ärztliche Impfberatung

Telefonische Beratungen und Auskünfte zu Impfungen
Frau Christine Barlet, Tel. 06331/809-413

■ WERTSTOFFHOF

■ Recyclinghof Contwig

Recyclinghöfe des Landkreises sind Entsorgungseinrichtungen, bei denen sowohl verwertbare Abfälle als auch bestimmte Problemabfälle aus Privathaushalten angenommen werden.

Der Recyclinghof Contwig befindet sich am Ende der Bahnhofstraße hinter dem Sportplatz., Tel. 06332/50496.

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

..... 13.00 - 16.30 Uhr

Sa. 08.30 - 12.00 Uhr

Am Recyclinghof sind amtliche Restmüllsäcke (60 Inhalt) zum Preis von 3,73 EUR/Stück erhältlich.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Kreisverwaltung zur Verfügung:

Abfall-Hotline für Privathaushalte:

Frau Baldauf, Tel. 06331/809-218

Abfallberatung für Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Schulen und Kindergärten:

Herr Müller, Tel. 06331/809-238

Bauschuttdeponien und Recyclinghöfe:

Herr Patrick Müller, Tel. 06331/809-123

Illegale Abfallablagerungen:

Herr Fidyka, Tel. 06331/809-219

■ VERSCHIEDENES

■ SKFM Betreuungsverein, f.d. Landkreis Südwestpfalz e.V.

Kostenlose Beratung zu Vorsorgemöglichkeiten und gesetzl. Betreuungen, Schlossstr. 26, 66953 Pirmasens, Tel.: 06331-1445900.

■ EUTB-Stelle Pirmasens

Unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit (drohender) Behinderung. Aufsuchende Beratung möglich. Frau Weidner 06331/ 1445913

■ Frauenselbsthilfe nach Krebs

Gruppenleitung: Annemarie Hunsicker, Telefon: 06336-1752

Treffpunkt: 1. Dienstag im Monat, Versöhnungskirche, Röntgenstraße, Zweibrücken

■ WIR GRATULIEREN

Hinweis

Am 01.11.2015 ist das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten. Die Meldebehörde ist zukünftig nur noch berechtigt Auskunft zu erteilen bei Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jedem 5. weiteren Geburtstag (75, 80 usw.) und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen können ab dem 50. und jedem weiteren Ehejubiläum veröffentlicht werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgen aktuell keine Geburtstagsbesuche durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und den OrtsbürgermeisterInnen.



Wir gratulieren

in der Zeit vom 06.07. bis 13.07.2020

Altersjubiläen

Bechhofen

06.07.	Frau Mohr, Monika	Mühlstraße 23	Zum 75. Geburtstag
10.07	Frau Schmeer, Ulrike	Langflur 6	Zum 70. Geburtstag

Dellfeld

07.07.	Frau Hüther, Elisabeth	Flurstraße 9	Zum 90. Geburtstag
--------	------------------------	--------------	--------------------

Contwig

07.07.	Frau Riedewald, Waltraud	Fröhnstraße 5	Zum 95. Geburtstag
08.07.	Herr Strassel, Aloysius	Fröhnstraße 5	Zum 90. Geburtstag
08.07.	Herr Strobel, Klaus	Am Bohnrech 21	Zum 70. Geburtstag

Hornbach

10.07.	Herr Netolitzky, Wolfgang	Im Hoffeld 13	Zum 80. Geburtstag
11.07.	Herr Hunsicker, Herbert	Brenschelbacher Straße 11	Zum 80. Geburtstag

Käshofen

07.07.	Herr Schober, Michael	Blumenstraße 12	Zum 70. Geburtstag
--------	-----------------------	-----------------	--------------------

AMTLICHER TEIL



VERBANDSGEMEINDE

www.vgzmland.de

Corona-Pandemie

Verbandsgemeindeverwaltung und Verwaltung der Verbandsgemeindewerke in Contwig erweitern Schritt für Schritt die Öffnung für Besucherinnen und Besucher

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

durch die Einhaltung der Beschränkungen in den vergangenen Wochen haben wir – jede und jeder Einzelne von uns – dazu beigetragen, dass die Infektionsgeschwindigkeit abgebremst werden konnte. Auch in den nächsten Wochen und Monaten müssen wir unverändert mit Einsicht, Rücksicht, Verzicht und Vorsicht dafür Sorge tragen, dass die Infektionsrate nicht wieder ansteigt. Um einen möglichst hohen Schutz Aller bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zu gewährleisten, bleibt der Zugang zur Verwaltung für die Öffentlichkeit weiterhin stark eingeschränkt.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Bürgerinnen und Bürger sind grundsätzlich dazu angehalten, **vor Aufsuchen** der Verwaltung alle Angelegenheiten zunächst per E-Mail, telefonisch oder schriftlich an die Verwaltung zu richten um abzuklären, ob ein persönliches Erscheinen nach Terminvergabe notwendig ist, oder ob die Angelegenheit anderweitig erledigt werden kann.
- Sollte der direkte Ansprechpartner nicht bekannt sein, bitten wir Sie, die allgemeine Mailadresse info@vgzmland.de oder unsere Telefonzentrale zu kontaktieren: **06332/8062-0**.
- Ein Zugang des Verwaltungsgebäudes ist ausschließlich mit einem **Termin** und einer **Mund-Nasen-Bedeckung** möglich, die selbst mitzubringen ist. Auch eine Handdesinfektion ist beim Betreten der Verwaltung zwingend notwendig. Hierzu stehen bereitgestellte Spender zu Verfügung. Im eigenen Interesse sollte auch ein persönlicher Kugelschreiber zum Termin mitgebracht werden.

Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Einladung zur 2. Sitzung des Werksausschusses am 09.07.2020, 18:30 Uhr in der Fahrzeughalle der Verbandsgemeindewerke Tränkgasse 20, 66497 Contwig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgabe der Eilentscheidungen
2. OD Althornbach: Mehrkosten Wasserversorgung; Information
3. OD Kleinsteinhausen, Mehrkosten Wasserversorgung; Information
4. Planungsleistungen Ausbau St.-Johanner-Weg und Auf der Platte in Hornbach; Auftragsvergabe
5. Reparatur der Wasserleitung Walshausen, Unterquerung der Felsalbe; Auftragsvergabe
6. Jahresvertrag Herstellung von Hausanschlüssen; Auftragsvergabe
7. Ausbau Schulstraße Dellfeld, 2.BA; Auftragsvergabe
8. Verbindungsleitung HB Dellfeld/Stambach; Auftragsvergabe
9. Ringschluss Wasserleitung NBG Dellfeld „Am Sportplatz“; Auftragsvergabe
10. Baugrunduntersuchung Neubau RÜB Wiesbach; Auftragsvergabe
11. Errichtung einer Photovoltaikanlage am Standort Contwig; Vorratsbeschluss
12. Anschaffung von zwei Werkstatt-Kastenwagen Wasser- und Kanalwerk; Auftragsvergabe
13. Erschließung Neubaugebiet „Plomb-Felsacker“, Planungsleistungen; Auftragsvergabe

Nichtöffentlicher Teil

14. Erneuerung Schalt- und Steueranlage HB Großsteinhausen; Auftragsvergabe
15. Grundstücksangelegenheit
16. Verleih von Hydrantenstöcken

Zweibrücken, 24.06.2020

Gez. Björn Bernhard, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einberufung einer Ersatzperson in den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Dem Verbandsgemeinderatsmitglied Thomas Hohn, gleichzeitig 2. Beigeordneter der Verbandsgemeinde, wurde ein Geschäftsbereich übertragen. Gemäß § 50 Abs. 8 der Gemeindeordnung verliert der ehrenamtliche Beigeordnete damit seine Mitgliedschaft im Verbandsgemeinderat. Nach § 45 Kommunalwahlgesetz (KWG) ist deshalb eine Ersatzperson einzuberufen. Als Ersatzperson wurde Herr Peter Lauer, wohnhaft Neustraße 4, Großsteinhausen einberufen. Herr Lauer hat das Mandat angenommen. Dies wird hiermit gemäß § 68 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO) öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 24.06.2020

gez. Björn Bernhard, Wahlleiter

Sitzung des Schulträgersausschusses

Bekanntmachung

Am Montag, den 13.07.2020, findet um 18.00 Uhr in der Hieronymus-Bock-Grundschule Hornbach (Bücherei), Turnhallstr. 1, 66500 Hornbach eine Sitzung des Schulträgersausschusses der Verbandsgemeinde statt. Alle Bürger sind eingeladen am öffentlichen Teil der Sitzung teilzunehmen.

Folgende Punkte stehen zur Beratung und Beschlussfassung:

1. Schulangelegenheiten

Zweibrücken, 29.06.2020

Björn Bernhard, Bürgermeister

Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine / einen

Technische/n Mitarbeiterin/ Mitarbeiter für die Bauabteilung,

Fachbereich Tiefbau / Grünflächenmanagement

unbefristet und in Vollzeit (39 h/w).

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet:

- abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich geprüften Techniker/in, bevorzugt Fachrichtung Umwelt und Landschaft bzw. Tiefbau oder Hochbau
- sicherer Umgang mit AVA-Programmen und CAD sowie den üblichen Office-Anwendungen
- Führerschein Klasse B
- Eigeninitiative, Selbstständigkeit, Flexibilität, Kreativität
- Kommunikations- und Teamfähigkeit

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die zu besetzende Stelle ist grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann. Bewerbungen mit entsprechenden aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Arbeitszeugnisse) richten Sie bitte bis zum **10.07.2020** an

Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land Personalabteilung

Landauer Str. 18-20, 66482 Zweibrücken

oder per E-Mail an info@vgzmland.de (alle Unterlagen zusammengefasst in einer pdf-Datei).

Bitte reichen Sie keine Originale als Bewerbungsunterlagen ein und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen, Schnellhefter, Folien oder ähnliches, da eine Rücksendung der eingereichten Unterlagen grundsätzlich nicht erfolgt. Die Vernichtung der Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens erfolgt nach datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Bekanntmachung einer Fundsache

Fundgegenstand: Schlüssel mit Anhänger
Fundort: Contwig-Stambach „Auf der Höhe“
Fundtag: 21.06.2020

Der Fundgegenstand kann gegen Glaubhaftmachung der Eigentumsansprüche bei der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, Zimmer 115, abgeholt werden.

Zweibrücken, 26.06.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land

- Fundbüro -

Bekanntmachung einer Fundsache

Fundgegenstand: Schlüsselbund
 Fundort: Dietrichingen
 Fundtag: Juni 2020

Der Fundgegenstand kann gegen Glaubhaftmachung der Eigentumsansprüche bei der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, Zimmer 115, abgeholt werden.

Zweibrücken, 26.06.2020
 Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land
 - Fundbüro -

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Ein niedriger U-Wert reicht nicht aus

Wer sich schon einmal mit den Themen Hausneubau oder Altbausanierung beschäftigt hat, weiß wahrscheinlich, dass der so genannte U-Wert (Wärmedurchgangswert) eine Aussage darüber macht, wie viel Energie durch ein Bauteil wie eine Außenwand, ein Dach oder ein Fenster nach außen verloren geht. Je kleiner dieser U-Wert ist, umso weniger Wärme dringt durch die Fläche nach draußen. Deshalb werben viele Anbieter von Bau- und Dämmstoffen, aber auch Fertighaushersteller mit niedrigen U-Werten für ihre Produkte. Neben diesem U-Wert spielen aber noch andere Faktoren wie eine kompakte Bauweise, eine luftdichte Ausführung der gesamten Gebäudehülle und der richtige Einbau von Dämmstoffen oder Fenstern eine wichtige Rolle bei der Energiebilanz eines Hauses. Darum sind eine sinnvolle Planung und eine genaue Ausführung sowohl beim Neubau als auch bei der Altbaurenovierung sehr wichtig, um die durch niedrige U-Werte geweckten Erwartungen an die Energieeinsparung nicht zu enttäuschen.

Alle Details, die für eine effektive Energieeinsparung im Haus wichtig sind, erläutern gerne die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Gespräch.

Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos). Die nächsten Beratungstermine finden **am Donnerstag, den 9. Juli von 13.30 - 18:00 Uhr** in der Verbandsgemeindeverwaltung **Zweibrücken-Land**, Landauer Straße 18-20, EG - Raum 107 statt. Bitte beachten Sie die allgemeinen Hygieneregeln.

Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin:
 Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei)
 montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,
 dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Mit Mut in die Selbstständigkeit

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südwestpfalz (WFG) bietet gemeinsam mit der Stadt Zweibrücken im Rahmen der Standortinitiative SüdWestPfalz ein Online-Seminar zum Thema Existenzgründung im Nebenerwerb an.

Mehr als die Hälfte aller Existenzgründungen erfolgt im Nebenerwerb. Ein Grund: Das vorhandene Einkommen dient als Sicherheitsnetz und die soziale Absicherung bleibt bestehen. Doch auch für die nebenberufliche Selbstständigkeit gelten einige Regeln. Welche das sind, erfahren Sie in einem kostenlosen Webinar, das die WFG am 07.07.2020 online durchführt.

Gründungen meist im Nebenerwerb

„Wer sich nebenberuflich selbstständig macht, möchte sich seiner Sache meist erst sicher sein, bevor er seine gesamte Existenz von der Geschäftsidee abhängig macht“, weiß Miriam Heinrich, die Geschäftsführerin der WFG. Denn, ob das Einkommen aus der Selbstständigkeit zum Leben reiche, wollen viele Menschen zunächst ausprobieren. Heinrich fährt fort: „Daher bieten wir nun ein Online-Seminar zur Existenzgründung im Nebenerwerb.“

Wie sehen meine Voraussetzungen für eine Gründung im Nebenerwerb aus?

Die WFG veranstaltet am 07.07.2020 von 18:00 bis 19:30 Uhr ein Online-Seminar zum Thema „Existenzgründung im Nebenerwerb“. Welche Chancen und Risiken gibt es, wie sehen meine individuellen Voraussetzungen für eine Gründung im Nebenerwerb aus, welche Steuern kommen auf mich zu? Nur drei Fragen von vielen, die Referent Uwe Schwan von der Gesellschaft für Unternehmensanalyse und Betriebsberatung AG online beantworten wird.

Veranstaltung als Online-Seminar

Dieses Veranstaltungsformat bietet die WFG aufgrund der aktuellen Situation als Webinar an. Der Zugang zu dem Online-Seminar kann über Smartphone, Tablet, Laptop oder PC erfolgen, wobei die Zugangsdaten vorab per E-Mail übermittelt werden. In einem Chat während der Veranstaltung können Fragen der Teilnehmenden erörtert werden. Interessierte können sich ab sofort bis Freitag, 03.07.2020 online unter www.wfg-suedwestpfalz.de/nebenerwerb anmelden. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Weitere Informationen:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südwestpfalz mbH
 Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens
 Telefon: +49 6331 809-139
 Fax: +49 6331 809-493
 E-Mail: info@wfg-suedwestpfalz.de
 Internet: www.wfg-suedwestpfalz.de

EULLa Antragsverfahren für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen eröffnet

Das Antragsverfahren für die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (EULLa) wurde eröffnet. Förderanträge können bis zum 17.07.2020 bei der Kreisverwaltung gestellt werden.

Mit Blick auf den bevorstehenden Übergang in die neue EU-Förderperiode werden Anträge für Neueinsteiger mit einem Verpflichtungszeitraum von drei Jahren angeboten. Bisherige Programmteilnehmer mit auslaufenden Verträgen können Folgeanträge stellen.

Über Einzelheiten und die Grundsätze zu den Programmteilen und den jeweiligen Ansprechpartnern können sich Interessenten unter www.eler-eulle.rlp.de sowie www.agrarumwelt.rlp.de informieren und die Antragsvordrucke herunterladen. Diese sind auch beim Referat Landwirtschaft der Kreisverwaltung Südwestpfalz erhältlich. Bisherige Programmteilnehmer, deren Verträge auslaufen, werden von der Kreisverwaltung angeschrieben und bekommen die Antragsunterlagen zugeschickt.

Über das Programm EULLa (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft) werden insgesamt 16 Teilmaßnahmen einschließlich der Förderung des ökologischen Landbaus und von fünf Vertragsnaturschutzmaßnahmen gefördert. Förderanträge können für die folgenden Programmteile gestellt werden:

- Einführung und Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise im Unternehmen,
- Umweltschonende Steil- und Steilstagenbewirtschaftung,
- Anlage von Gewässerrandstreifen,
- Anlage von Saum- und Bandstrukturen,
- Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter,
- Umwandlung von Acker in Grünland,
- Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland,
- Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz,
- Alternative Pflanzenschutzverfahren,
- Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau,
- Vielfältige Kulturen im Ackerbau,
- Vertragsnaturschutz Grünland,
- Vertragsnaturschutz Kennarten,
- Vertragsnaturschutz Acker,
- Vertragsnaturschutz Weinberg sowie
- Vertragsnaturschutz Streuobst.

Für die zehn landwirtschaftlichen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), steht für Neuanträge ein Finanzplafond von 6,5 Millionen Euro bereit. Für die Vertragsnaturschutzmaßnahmen sind mindestens eine Million Euro und für den ökologischen Landbau drei Millionen Euro für Neueinsteiger vorgesehen. Falls die eingehenden Anträge das Volumen überschreiten sollten, greift ein Ranking nach festgelegten Auswahlkriterien.

Zur Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft tragen unter anderem die landwirtschaftlichen Programmteile Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen, die vielfältigen Kulturen im Ackerbau, die umweltschonende Bewirtschaftung des Grünlandes im Unternehmen sowie die Umstellung auf eine ökologische Bewirtschaftung bei. Mit Blühstreifen legen die Landwirte Nahrungsquellen für Bienen und andere Insekten an und leisten einen wichtigen Beitrag für die Artenvielfalt in der Agrarlandschaft.

Mit den Angeboten im Vertragsnaturschutz wird darüber hinaus auf die partnerschaftliche Umsetzung des Leitziels „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ gesetzt. Dabei wird das Engagement von Landwirtinnen und Landwirten, Winzerinnen und Winzern für den betrieblichen Naturschutz honoriert. Zu den geförderten Maßnahmen gehören zum Beispiel der Erhalt und die Entwicklung extensiv genutzter, kräuterreicher Wiesen, von Streuobstwiesen oder wildkrautreichen Ackersäumen als Lebensräume für Wildbienen, Schmetterlinge oder Wiesenvögel, aber auch die Erhaltung der Kulturlandschaft in den von der Nutzungsaufgabe bedrohten Weinbergslagen an der Mosel und im Mittelrheintal. Die im Vertragsnaturschutz beantragten Flächen werden auf naturschutzfachliche Eignung geprüft. Eine positive Begutachtung ist Voraussetzung für die Förderung.

Fachliche Fragen zum Programm können mit den Beratern und Beraterinnen der Dienstleistungszentren für den ländlichen Raum (DLR) besprochen werden. Fragen zu den Vertragsnaturschutz-Programmteilen beantwortet Frau Kofer, Sachbearbeiterin im Referat Landwirtschaft der Kreisverwaltung Südwestpfalz unter 06331 809 197 telefonisch oder per E-Mail an i.kofer@lk.suedwestpfalz.de gerne.



ALTHORNBACH

Ortsbürgermeister Bernd Kipp

Tel. mobil 0160/98646476,
Sprechstunden: nach telefonischer Vereinbarung

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Althornbach

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 mit Haushaltsplan und seinen Anlagen

2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 mit Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 30.06.2020 dem Ortsgemeinderat zugeleitet.

- Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken, Zimmer 302, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 mit Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.vgzwland.de (unter Rathaus/Verwaltung - Bürgerdienste/Bürgerservice - Haushaltspläne) zur Einsichtnahme bereit.
- Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Althornbach haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land oder elektronisch an info@vgzwland.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Althornbach, 30.06.2020
Bernd Kipp, Ortsbürgermeister



BATTWEILER

Ortsbürgermeister Werner Veith

Tel. mobil 0160/96820456
E-Mail: werner_veith@gmx.de, Sprechst. n. tel. Vereinbarung

Sitzung des Ortsgemeinderates Battweiler

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, den 8. Juli 2020**, findet um **19.30 Uhr** im Gemeindefestsaal, Schulstr. 3, in Battweiler eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt. Alle Bürger sind eingeladen am öffentlichen Teil der Sitzung teilzunehmen.

Folgende Punkte stehen zur Beratung und Beschlussfassung:

- Haushaltsplan und -satzung 2020/2021
- Neuorganisation der Forstreviere
- Unterhaltung von Gemeindestraßen; Rissensanierung Auftragsvergabe
- Zuschussantrag der ev. Kirchengemeinde Battweiler; Übernahme Trägeranteil für Mehrpersonal
- Zuschussantrag SV Battweiler
- Zuschussantrag Schützenverein
- Photovoltaikanlage auf dem Dach des Dorfgemeinschaftshauses

Nichtöffentlich

- Vertragsangelegenheiten
- Kreditaufnahme
- Entwässerung zukünftiges Neubaugebiet
- Grundstücksangelegenheiten

Battweiler, 29.06.2020
gez. Veith, Ortsbürgermeister

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de



BECHHOFEN

Ortsbürgermeister Paul Sefrin

Sprechstunden: mittwochs von 18.00 - 19.00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus, Tel. 06372/5090073
Tel. privat 06372/6289793

Sitzung des Ortsgemeinderates Bechhofen

Bekanntmachung

Am **Montag, den 6. Juli 2020**, findet um **19.00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus in Bechhofen eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt. Alle Bürger sind eingeladen am öffentlichen Teil der Sitzung teilzunehmen.

Folgende Punkte stehen zur Beratung und Beschlussfassung:

- Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitgliedes
- Neubau einer Kindertagesstätte; Vorstellung der Vorentwurfsplanung und Entscheidung zum Standort
- Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021
- Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Auf dem großen Kaurichen“;
- 4.1 Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung
- 4.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
- Bildung eines Umlegungsausschusses
- Lieferung und Aufbau Urnenstele; Auftragsvergabe
- Unterhaltung von Gemeindestraßen; Rissensanierung Auftragsvergabe

Nichtöffentlich

- Vertragsangelegenheiten

Bechhofen, 29.06.2020
gez. Sefrin, Ortsbürgermeister



CONTWIG

Ortsbürgermeister Karl-Heinz Bärmann

Tel. Rathaus 06332/5701, privat 06332/50895
Sprechstunden: dienstags 18.00 - 19.00 Uhr und
freitags 14.30 - 16.00 Uhr

Sitzung des Ortsgemeinderates Contwig

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, den 8. Juli 2020**, findet um **19.30 Uhr** im Rathaus, Rathausplatz 1, in Contwig eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt. Alle Bürger sind eingeladen am öffentlichen Teil der Sitzung teilzunehmen.

Folgende Punkte stehen zur Beratung und Beschlussfassung:

- Vorstellung der Planung Straßenausbau Frühlingstraße und Tränkgasse
- Reparaturarbeiten Gemeindestraßen und Radweg
- Ersatzbeschaffung Verkehrsschilder

Nichtöffentlich

- Vertragsangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten

Contwig, 29.06.2020
gez. Bärmann, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung einer Fundsache

Fundgegenstand: Schlüssel mit Anhänger
Fundort: Contwig-Stambach „Auf der Höhe“
Fundtag: 21.06.2020

Der Fundgegenstand kann gegen Glaubhaftmachung der Eigentumsansprüche bei der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, Zimmer 115, abgeholt werden.

Zweibrücken, 26.06.2020
Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land
- Fundbüro -

Wohnung zu vermieten

Die Ortsgemeinde Contwig vermietet ab 01.08.2020 eine Wohnung in der Hohlbachstr. 26, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Kammer und Kellerraum mit einer Wohnfläche von 48 m². Gartenmitbenutzung ist erlaubt.

Interessenten möchten sich bis 20.07.2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Str. 18-20, 66482 Zweibrücken, Herrn Agne, Tel.: 06332/8062-402 oder bei Herrn Ortsbürgermeister Bärmann während der Sprechstunden im Rathaus in Contwig, dienstags 18.00 bis 19.00 Uhr, freitags 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Tel.: 06332/5701 (Rathaus) oder 06332/50895 (privat) bewerben.



DELLFELD

Ortsbürgermeisterin Doris Schindler

Tel. privat 06336/1395 , Tel. Bürgerhaus 06336/6101

Sprechstunde: nach Vereinbarung

Sitzung des Ortsgemeinderates Dellfeld

Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 7. Juli 2020**, findet um **19.00 Uhr** im Bürgerhaus in Dellfeld eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Alle Bürger sind eingeladen am öffentlichen Teil der Sitzung teilzunehmen.

Folgende Punkte stehen zur Beratung und Beschlussfassung:

1. Eilentscheidung Urnenwand
2. Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021
3. Neuorganisation der Forstreviere
4. Anschaffung eine Kehrmaschine
5. Heizungstherme in der Kindertagesstätte
6. Auftragsvergabe Ausbau Schulstraße
7. Bürgerhaus; wirtschaftliche Nutzung unter besonderer Berücksichtigung der Gewinnung von erneuerbarer Energie

Nichtöffentlich

8. Pachtangelegenheit
9. Personalangelegenheit
10. Restschuldbefreiung; Information

Dellfeld, 29.06.2020

gez. Schindler, Ortsbürgermeisterin

Bekanntmachung

Vollsperrung der Schulstraße im Bereich Anwesen HsNr. 10, Dellfeld

Im Zuge anstehender Baumaßnahmen ist es erforderlich die Schulstraße im Bereich Anwesen HsNr. 10 in Dellfeld für den Zeitraum **Freitag, 03.07.2020 ab 12:00 Uhr für ca. 3 Stunden** voll zu sperren. Die betroffene Bevölkerung wird um Verständnis gebeten.

Zweibrücken, 29.06.2020

Verbandsgemeinde Zweibrücken- Land
-Straßenverkehrsbehörde-

Bekanntmachung auf Veranlassung des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben:

„Auflassung des Bahnüberganges in Dellfeld, Bahn-km 84,578 der Strecke 3450 Rheinsheim - Rohrbach“

Die DB Netz AG hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken hat dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz für die vorgenannte Maßnahme Planunterlagen zur Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 18 a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zugeleitet.

Das Vorhaben hat die Auflassung des Bahnüberganges in Dellfeld (Bahn-km 84,578) zum Ziel. Für dieses Vorhaben werden Grundstücke in der Gemarkung Dellfeld beansprucht.

Näheres über Art und Umfang der beantragten Maßnahme und deren Auswirkungen ist den Planunterlagen (Pläne, Zeichnungen, Erläuterungen, Verzeichnisse und Berechnungen) zu entnehmen, die zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden.

I. Veröffentlichung, Auslegung etc.

1. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird nach § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) die nach § 73 VwVfG angeordnete Auslegung der Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. In der Zeit

vom 13.07.2020 bis einschließlich zum 12.08.2020

werden die Planunterlagen auf der Internetseite

<https://lbn.rlp.de/de/themen/baurecht/planfeststellung-eisen-strassen-und-seilbahnen/aktuelle-planfeststellungsverfahren/>
veröffentlicht.

2. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Planunterlagen zusätzlich in der Zeit

vom 13.07.2020 bis einschließlich zum 12.08.2020

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken, Dienstzimmer **312**

Dienstzeit

Montag	07:30 - 12:00 Uhr	und	13:30 - 15:00 Uhr
Dienstag	07:30 - 12:00 Uhr	und	13:30 - 15:00 Uhr
Mittwoch	07:30 - 12:00 Uhr	und	13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag	07:30 - 12:00 Uhr	und	13:30 - 17:00 Uhr
Freitag	07:30 - 12:30 Uhr		

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist zurzeit (Stand: 29.06.2020 - Erstellung dieser Bekanntmachung) eine Einsichtnahme nur nach Terminvergabe möglich. Bitte setzen Sie sich hierfür mit Frau Bartmann (Tel. 06332/8062-306) in Verbindung.

Bei der Einsichtnahme sind die aktuellen allgemeinen Hygienevorgaben einzuhalten. Darüber hinaus müssen Sie jederzeit mit Änderungen und Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie rechnen.

3. Falls aufgrund der COVID-19-Pandemie die Einsichtnahme vor Ort doch nicht möglich sein sollte oder abgebrochen werden muss, bietet die Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land die Versendung von Unterlagen an.

Die Versendung von Unterlagen erfolgt nur in begründeten Fällen. Bei der Versendung stehen CD-ROMs, USB-Sticks und Papierunterlagen zur Verfügung. Diese werden zentral durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als Anhörungsbehörde oder durch die DB Netz AG als Vorhabenträgerin versandt. Die **begründete** Anfrage zur Versendung der Unterlagen kann an die betreffende Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land oder an den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz, gerichtet werden. Hierfür steht auch die zentrale Mailadresse Eisenbahnen@lbn.rlp.de zur Verfügung. Hinweis: Bitte berücksichtigen Sie die ggf. aufgrund der COVID-19-Pandemie verlängerten Postlaufzeiten, so dass eine möglichst frühzeitige Anfrage erfolgen sollte.

II. Einwendungen, Erörterungstermine etc.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 26.08.2020**, unter Angabe von Name und Anschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

a) Die Einwendungen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken - schriftlich oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: a.bartmann@vgzwland.de,

oder beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz,

- schriftlich oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: lbn@poststelle.rlp.de,

b) Darüber hinaus können Einwendungen

- zur Niederschrift

bei den vorgenannten Stellen erhoben werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zurzeit (Stand: 29.06.2020 - Erstellung dieser Bekanntmachung) Erklärungen zur Niederschrift nur nach Terminvergabe möglich. Bitte setzen Sie sich hierfür mit Frau Bartmann (Tel. 06332/8062-306) in Verbindung.

Bei der Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift sind die aktuellen allgemeinen Hygienevorgaben einzuhalten. Darüber hinaus müssen Sie jederzeit mit Änderungen und Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie rechnen. Aktuelle Informationen erhalten Sie

bei der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land bei Frau Bartmann (Tel. 06332/8062-306)

beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz:

Eisenbahnen@lbn.rlp.de

0261 / 3029 - 0

www.lbn.rlp.de

- c) Für den Fall, dass innerhalb der Einwendungsfrist aufgrund der COVID-19-Pandemie eine Entgegennahme zur Niederschrift bei einer oder beiden dieser Stellen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, wird die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift bei der bzw. den betreffenden Stelle(n) während des entsprechenden Zeitraums nach § 4 PlanSiG ausgeschlossen. Aktuelle Informationen erhalten Sie bei den unter b) genannten Stellen.

Nur während eines solchen Ausschlusses von Einwendungen zur Niederschrift können dann Einwendungen - zusätzlich zu den unter a) genannten Möglichkeiten - durch einfache E-Mail erhoben werden. Hierfür steht die zentrale Mailadresse:

Eisenbahnen@lbn.rlp.de

zur Verfügung.

2. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).**

Dies gilt auch dann, wenn die Unterlagen außerhalb der genannten Fristen im Internet einsehbar sind. (Hinweis: Es ist beabsichtigt, die Planunterlagen im Internet bis zum Abschluss des Anhörungsverfahrens zu veröffentlichen.)

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Der Präklusion unterliegt ebenfalls nicht ein Vorbringen, das sich auf Umstände bezieht, die die Planfeststellungsbehörde von Rechts wegen hindern, eine Maßnahme im Wege der Planfeststellung zuzulassen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung oder Stellungnahme setzt voraus, dass aus der Einwendung bzw. der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Einwendungen bzw. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Eingang der Einwendung bei einer der oben genannten Behörden.

3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

5. Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 18 a Nr. 1 AEG im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG auf eine Erörterung verzichten. Dabei können nach § 5 PlanSiG auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Von einer Erörterung kann im Regelfall abgesehen werden, wenn ein ausgelegter Plan geändert werden soll (§ 18 a Nr. 2 AEG).

6. Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Dieser Erörterungstermin wird dann mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gesondert von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter benachrichtigt.

Bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

9. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 UVPG.

10. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

11. Von Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Zweibrücken, 29.06.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land

Fußnote:

¹ vgl. Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)



DIETRICHINGEN

Ortsbürgermeisterin Ulrike Vogelgesang

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung

Tel. 06338/9946007

www.dietrichingen.eu

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Dietrichingen

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 mit Haushaltsplan und seinen Anlagen

2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 mit Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 30.06.2020 dem Ortsgemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken, Zimmer 302, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 mit Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.vgzwland.de (unter Rathaus/Verwaltung - Bürgerdienste/Bürgerservice - Haushaltspläne) zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Dietrichingen haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land oder elektronisch an info@vgzwland.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Dietrichingen, den 30.06.2020

Ulrike Vogelgesang, Ortsbürgermeisterin

Bekanntmachung einer Fundsache

Fundgegenstand: Schlüsselbund

Fundort: Dietrichingen

Fundtag: Juni 2020

Der Fundgegenstand kann gegen Glaubhaftmachung der Eigentumsansprüche bei der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, Zimmer 115, abgeholt werden.

Zweibrücken, 26.06.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land

- Fundbüro -



GROSSBUNDENBACH

Ortsbürgermeister Dieter Glahn

Tel. 06337/6778, mobil 0172/6426772

E-Mail: dieter-glahn@t-online.de

www.grossbundenbach.de



GROSSSTEINHAUSEN

Ortsbürgermeister Volker Schmitt

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung

Tel. 06339/7327, E-Mail: Schmitt.Volker@gmx.de

www.Grosssteinhausen.de

Bericht über die Sitzung des Ortsgemeinderates Großsteinhausen

vom 10. Juni 2020

1. Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitgliedes

Herr Rudolf Schwarz hat sein Mandat als Mitglied des Ortsgemeinderates niedergelegt. Für ihn rückt Gerd Gries in den Ortsgemeinderat nach. Herr Gries wird in der Sitzung durch den Ortsbürgermeister per Handschlag verpflichtet.

2. Bekanntgabe Eilentscheidungen

2.1 Baumpflege

Herr Ortsbürgermeister Schmitt vergab nach Rücksprache mit den Ratsmitgliedern den Auftrag zur Baumpflege an die Firma Thorsten Heller, Zweibrücken.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Auftragsvergabe nachträglich zu.

2.2 Sanierung von Wirtschaftswegen; Auftragsvergabe

Die Ortsgemeinde Großsteinhausen baut derzeit den Wirtschaftsweg „Zum Maienthaler Hof“ aus. Die vor Ort tätige Baufirma Otto Jung, Sein, hat in diesem Zusammenhang ein Angebot zur Instandsetzung eines weiteren Teilabschnitts im Umfang von 72 qm vorgelegt.

Die Ortsgemeinde Großsteinhausen stimmt der Auftragsvergabe an die Firma Otto Jung, Sein, zu.

3. Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021

3.1 Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021 lag in der Zeit vom 20.03.2020 bis 02.04.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land zur Einsichtnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Großsteinhausen öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan gingen nicht ein.

3.2 Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2021 und 2021

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Haushaltsplan mit -satzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 zu.

4. Änderung der Hauptsatzung

In der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Großsteinhausen ist in § 2 die Zahl der Beigeordneten auf 1 festgesetzt.

Damit die Zahl der Ortsbeigeordneten auf 2 erhöht werden kann, ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

5. Ausweisung eines Baugebietes für Wohnbauflächen

Die Ortsgemeinde Großsteinhausen hat sich in den letzten Jahren intensiv mit dem Thema „Baulanderschließung“ befasst und verschiedene Möglichkeiten zur Ausweisung neuer Bauflächen geprüft. Ziel ist es, jungen Bürgerinnen und Bürgern eine Perspektive zu zeigen, auch in Zukunft hier in der Gemeinde ihren Wohnsitz zu gründen. Die entsprechende Nachfrage nach Baugrundstücken ist durch eine dem Ortsbürgermeister vorliegende Interessentenliste belegt.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da in diesem Bereich im wirksamen FNP keine zukünftigen Bauflächen dargestellt sind, ist der Flächennutzungsplan fortzuschreiben.

5.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ortsgemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung von Wohnbauflächen für den Bereich der Gewanne „Oben an der Kirche, 1. Ahnung“. Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Plan-Nr. 1464, 1602/2, 1617/1, 1619/1, 1620 sowie einen Teil des Grundstückes Plan-Nr. 1463/2 (Wegegrundstück Neustraße) nur der untere Teil bis zur Feldwegekreuzung. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung: **Oben an der Kirche, 2. Erweiterung**

5.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Offenlage auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung durchzuführen und während dieses Zeitraumes Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung zu geben. Der Zeitraum der Offenlage ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen.

5.3 Oberflächenentwässerung

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz prüft zurzeit auf welche Weise das Oberflächenwasser zu entsorgen ist.

6. Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Ortsgemeinde Großsteinhausen bietet auf Ihrem Friedhof die Möglichkeit der Urnenbeisetzung unter Bäumen an. Die genaue Gestaltung dieser Grabstätten wurde in der Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 21.03.2019 festgelegt.

Nach reiflicher Überlegung hat sich die Ortsgemeinde Großsteinhausen dafür ausgesprochen, bei den Rasengrabstätten nur noch Urnengrabstätten auszuweisen.

Der Ortsgemeinderat Großsteinhausen stimmt der im Entwurf vorliegenden Neufassung zur Friedhofssatzung zu.

7. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Ortsgemeinde Großsteinhausen hat sich entschlossen, ein Urnen-erd-röhrensystem mit Verschlussplatte für die Urnenbaumgrabstätten zu verwenden. Der Auftrag für die Lieferung wurde in der Ortsgemeinderatssitzung vom 13.12.2019 vergeben.

Die in der Änderungssatzung vom 21.03.2019 festgelegten Gebühren für die Baumgrabstätten werden dahingehend geändert, dass die Pflegegebühren von 3.000,00 € auf 840,00 € gesenkt werden. Für das von der Gemeinde, gegen Kostenerstattung, anzubringende Namensschild wird eine Gebühr von 70,00 € neu aufgenommen. Desweiteren wird die Grabart „Urnbaumreihengrabstätte“ nicht mehr angeboten und deshalb werden die hierfür festgelegten Gebühren gestrichen.

Bei den Rasengrabstätten möchte die Gemeinde, nur noch Urnengrabstätten zulassen. Die normalen Erdrasengrabstätten und die hierfür festgelegten Gebühren werden gestrichen. Desweiteren soll die Pflegegebühr wie bei den Urnenbaum-grabstätten auf 840,00 € (für ein- und zweistellige Urnenrasengrabstätten) festgelegt werden.

Der Ortsgemeinderat Großsteinhausen stimmt der im Entwurf vorliegenden Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zu.

8. Versicherungen

Alle gemeindeeigenen Gebäude wurden von der Versicherung geprüft und die Versicherungen wurden angepaßt so dass jetzt ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

9. Kindertagesstätte; Information Waldgruppe

Herr Ortsbürgermeister Schmitt informiert die Ratsmitglieder darüber, dass in der Kindertagesstätte eine Gruppe von Kindern gebildet werden soll, die sich hauptsächlich im Freien aufhält. Es ist vorgesehen mit den Kindern viel in den Wald zu gehen, die umliegenden Bauernhöfe zu besuchen, evtl. Schafherden zu besuchen, um den Kindern die Natur besser nahebringen zu können. Von der Verbandsgemeinde wurde ein Wettbewerb ausgeschrieben für Kindertagesstätten und Schulen. Die Kindertagesstätte Großsteinhausen hat eine Bewerbung abgegeben.

10. Waldlehrpfad; Einweihung

Die Ratsmitglieder werden vom Ortsbürgermeister darüber informiert, dass der Weg bereits markiert sei und nur noch die Schilder angebracht werden müssen. Die Einweihung wird für Mitte Juli angestrebt, sofern dies wegen der Corona-Pandemie möglich sein sollte.

11. Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges

Ortsbürgermeister Schmitt teilt mit, dass er schon mit verschiedenen Firmen in Kontakt steht, um evtl. ein gut erhaltenes gebrauchtes Fahrzeug erwerben zu können.

12. Auftragsvergabe Waldgutachten

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass ein Waldgutachten dieses Jahr erstellt werden soll. Der Auftrag soll an die Firma Eichenlaub vergeben werden.

13. Annahme von Spenden

Gem. § 94 Abs. 3 GemO dürfen alle Angebote für Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Kommunen nur noch durch den Ortsbürgermeister sowie den Ortsbeigeordneten entgegengenommen werden. Sie müssen ab einem Betrag über 100,00 EUR unverzüglich der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Über die Annahme der Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen entscheidet der Ortsgemeinderat.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der Spende zu.

14. Straßenunterhaltung

Der Ortsgemeinderat ist mit den Arbeiten der beauftragten Firma nicht zufrieden. Die Firma hat die beanstandeten Arbeiten ausgebessert und gleichzeitig ein Angebot vorgelegt, über das noch entschieden werden muss.

15. Ausbauprogramm wiederkehrende Beiträge 2021 bis 2025

Der Ortsgemeinderat legt die Reihenfolge der Straßen für das Ausbauprogramm von 2021 bis 2025 fest. Angefangen wird mit dem Steigweg, dann folgt der Langgartenweg und zum Schluss die Ringstrasse.

Nichtöffentlich

16. Bauangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt in einer Bauangelegenheit.

17. Grundstücksangelegenheit

Der Ortsgemeinderat beschließt in einer Grundstücksangelegenheit.

Satzung vom 25.06.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Großsteinhausen

vom 06.09.2001, zuletzt geändert
durch Satzung vom 25.02.2010

Der Ortsgemeinderat Großsteinhausen hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.“

§ 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großsteinhausen, 25.06.2020
Volker Schmitt, Ortsbürgermeister

Es wird auf § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweibrücken, den 29.06.2020
Verbandsgemeindeverwaltung
Zweibrücken-Land
gez. Björn Bernhard, Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Großsteinhausen

vom 25.06.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragssteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt **am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.01.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.03.2019, außer Kraft.

Großsteinhausen, den 25.06.2020
Siegel
Schmitt Volker, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Großsteinhausen

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	525,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	675,00 €
2. Überlassung einer anonymen Urnenrasenreihengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit

525,00 €	525,00 €
----------	----------
3. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer anonymen Urnenrasenreihengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit

Anonyme Urnenrasenreihengrabstätte	700,00 €
------------------------------------	----------

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte	810,00 €
b) eine Sondergrabstätte einstellig mit der Möglichkeit einer Urnenbeistellung	1.080,00 €
c) eine Doppelgrabstätte	1.620,00 €
d) eine Sondergrabstätte zweistellig mit der Möglichkeit einer oder zwei Urnenbeistellungen	2.160,00 €
e) jede weitere Grabstätte	810,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 a) - e) bei späteren Bestattungen je Jahr

a) eine Einzelgrabstätte	27,00 €
b) eine Sondergrabstätte einstellig mit der Möglichkeit einer Urnenbeistellung	36,00 €
c) eine Doppelgrabstätte	54,00 €
d) eine Sondergrabstätte zweistellig mit der Möglichkeit einer oder zwei Urnenbeistellungen	72,00 €
e) jede weitere Grabstätte	27,00 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 a) - e) erhoben. Bei einer Wiederverleihung für einen Teilzeitraum von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 a) - e) erhoben.
4. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnensondergrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) Urnensondergrabstätte einstellig / Rasenurnengrabstätte einstellig	630,00 €
b) Urnensondergrabstätte zweistellig / Rasenurnengrabstätte zweistellig	1.260,00 €
c) Sonderurnenbaumgrabstätte (für bis zu 2 Urnen gem. § 15 a Nr. 1 der Friedhofssatzung)	1.260,00 €
5. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 4 a) - c) bei späteren Beisetzungen je Jahr

a) Urnensondergrabstätte einstellig / Rasenurnengrabstätte einstellig	21,00 €
b) Urnensondergrabstätte zweistellig / Rasenurnengrabstätte zweistellig	42,00 €
c) Sonderurnenbaumgrabstätte (für bis zu 2 Urnen gem. § 15 a Nr. 1 der Friedhofssatzung)	42,00 €
6. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 4 a) - c) erhoben. Bei einer Wiederverleihung für einen Teilzeitraum von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren werden je Jahr die gleichen Gebühren wie nach Nr. 5 a) - c) erhoben.
7. Zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung 525,00 €
8. Für die Anpassung der Sondergrabstätten an die Ruhezeit der zusätzlich beigestellten Urne werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 a) - e) und Nr. 5 a) - b) erhoben.
9. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasensondergrabstätte nach Nr. 1 und Nr. 4 auf die Dauer der Nutzungszeit

a) Rasenurnensondergrabstätte einstellig	840,00 €
b) Rasenurnensondergrabstätte zweistellig	840,00 €
c) Sonderurnenbaumgrabstätte	840,00 €
10. Verlängerung der Pflegegebühr nach Nr. 2 und Nr. 5 bei späteren Bestattungen oder Teilwiedererwerb der Grabstätten je Jahr

a) Rasensondergrabstätte einstellig	28,00 €
b) Rasensondergrabstätte zweistellig	28,00 €
c) Sonderurnenbaumgrabstätte	28,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bestattung von Verstorbenen (§ 12, 13, 14, 15 und 16)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	460,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	785,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	300,00 €
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von **60 v.H.**, und an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von **120 v. H.** berechnet.
3. Für evtl. anfallende Zusatzarbeiten werden berechnet:

a) Facharbeiter je Stunde	55,00 €
b) Hilfsarbeiter je Stunde	50,00 €
c) Zuschlag für schwer lösbarer Fels je Kubikmeter	315,00 €
4. Bei Grabaushub mit Handschachtung wird ein Zuschlag in Höhe von **90 v.H.** erhoben (gilt nicht für Urnengräber).

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) einer Leiche/Urne bis zu 4 Tagen | 170,00 € |
|-------------------------------------|----------|

- für jeden weiteren Tag 42,50 €
- b) Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung 55,00 €
- V. Gebühr für Einfriedung**
pro lfdm. Meter 6,10 €
- VI. Genehmigungsgebühren**
zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen 20,00 €
- VII. Sonstiges**
- a) Gebühr für Namensschild 70,00 €
- b) Räumung der Baumgrabstätte von Trauerkränzen und Blumenschmuck durch die Gemeinde(nach Ablauf der 21 Tage Frist) 200,00 €

Satzung vom 25.06.2020 über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Großsteinhausen

Der Ortsgemeinderat Großsteinhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)), sowie des § 2 Abs. 3, des 5 Abs. 2 und des 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Großsteinhausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Friedhofszweck

- Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Großsteinhausen waren,
 - ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben
 - ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) -vgl. § 7 BestG-.
- Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Sonder- bzw. Urnensondergrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Sonder- bzw. Urnensondergrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Sonder- bzw. Urnensondergrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Sonder- bzw. Urnensondergrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Sonder- bzw. Urnensondergrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzsondergrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

- Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
 - Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
 - Druckschriften zu verteilen,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - Abräum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - Tiere- ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
 - zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
 Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- Feiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- Zur Ablagerung kompostierbarer Abfälle stellt die Ortsgemeinde an geeigneter Stelle einen Behälter auf oder legt einen Komposthaufen an. Dort sind ausschließlich die bei Herrichtung, Instandhalten, Pflege oder Abräumen der Gräber anfallenden Grünabfälle abzulagern. Alle nicht verrottbaren Abfälle und Wertstoffe sind von den Besuchern und Nutzungsberechtigten grundsätzlich mitzunehmen und ordnungsgemäß selbst zu entsorgen. Soweit die Ortsgemeinde für bestimmte Stoffe Behälter aufstellt, können sie entsprechend ihrer Inhaltsbestimmung und den Anweisungen des Friedhofsträgers genutzt werden.

§ 6

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl.S.335 abgewickelt werden.
- Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- Die Gewerbetreibende sind verpflichtet, die bei der Verrichtung entstehenden Abfälle und Wertstoffe mitzunehmen und selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 3.

2. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Sonder- bzw. Urnensondergrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
4. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
5. In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 2 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Grabherstellung

1. Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt **25 Jahre**.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
3. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 2 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
4. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
5. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Sonder- bzw. Urnensondergrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
6. Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
7. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
8. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
9. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
10. Bei Umbettungen ist der Teil des Friedhofes, in dem die Umbettung vorgenommen wird, für die Zeit der Umbettung für Besucher zu sperren.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Reihengrabstätten
 2. Sondergrabstätten
 3. Ehrengabstätten
 4. Rasenurnengrabstätten
2. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
2. Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
3. In jeder Reihengrabstätte darf -außer in den Fällen des § 7 Abs. 5- nur eine Leiche bestattet werden.
4. Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14

Sondergrabstätten

1. Sonder- bzw. Urnensondergrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von **30 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung des Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
2. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
3. Sonder- bzw. Urnensondergräber werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. **Tiefgräber sind nicht zulässig.** Weiterhin werden einstellige Sondergrabstätten mit der Möglichkeit einer Urnenbeistellung, und zweistellige Sondergrabstätten mit der Möglichkeit **einer oder zwei** Urnenbeistellungen zur Verfügung gestellt. Darüberhinaus ist die zusätzliche Beistellung einer Urne oder von Urnen in einer bereits belegten Sondergrabstätte, gegen die Entrichtung einer entsprechenden Gebühr, mit Zustimmung der Ortsgemeinde möglich. Die Zustimmung kann im Falle einer bevorstehenden Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder aus sonstigen wichtigen Gründen versagt werden.
4. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
5. Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Sondergrabstätte einmal auf eine Gesamtdauer von 30 Jahren, oder auch in Teilabschnitten von 5, 10, 15, 20 und 25 Jahren, jedoch nicht mehr als insgesamt 30 Jahre wiedererworben werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes ist nicht von einem Bestattungsfall abhängig. Die Zustimmung kann im Falle einer bevorstehenden Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder aus anderen wichtigen Gründen versagt werden. Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung über eine Verlängerung von mehr als 30 Jahren entscheiden.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 1. auf den überlebenden Ehegatten,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Eltern,
 4. auf sonstige Sorgeberechtigte,
 5. auf die Geschwister,
 6. auf die Großeltern,
 7. auf die Enkelkinder

Öffnung Freibad

Liebe Gäste des Freibades Contwig,

leider ist die Öffnung des Freibades in der Saison 2020 nur möglich unter Einhaltung strenger Auflagen des Hygienekonzeptes auf Grundlagen der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

Die **Besucherzahl ist auf 300 Personen** begrenzt, damit die hygienischen Anforderungen organisiert und durchgesetzt werden.

Zwei Schwimmzeiten werden täglich angeboten:

9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr

Nachfolgend machen wir Sie über die wichtigsten Verhaltensregeln und organisatorischen Maßnahmen aufmerksam:

- Vor Betreten des Freibades werden Sie zur Handdesinfektion aufgefordert.
- In den geschlossenen Räumen und in ausgewiesenen Bereichen des Freibades gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Die Husten- und Niesetikette sowie gründliche Handhygiene gelten auch im Freibad.
- Die Toilettenanlagen dürfen nur einzeln betreten werden, Ausnahme zwei Familienangehörige.
- Das Schwimmbecken muss nach dem Schwimmen unverzüglich verlassen werden.
- Ein Aufenthalt am Schwimmbeckenrand ist nicht zulässig.
- Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- Aus hygienischen Gründen stehen Ihnen keine Garderobenschränke zur Verfügung.
- Nehmen Sie daher nur das Notwendigste und vor allem keine Wertsachen mit.
- Da der erforderliche Abstand in den Warmwasser-Duschbereichen nicht gewährleistet werden kann, bleiben diese geschlossen.
- Die Anzahl der Gäste, die gleichzeitig die Schwimmbecken nutzen dürfen, ist nach der Verordnung des Landes begrenzt. Hier kann es zu Wartezeiten kommen!
- Die Umkleidekabinen sind nur eingeschränkt nutzbar.

Erfassungsbogen zur Kontaktnachverfolgung

Im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie dürfen wir nur unter strengen Auflagen unseren Freibadbereich betreiben und Ihnen den Zutritt nur gewähren, wenn wir zuvor einige Daten abfragen.

Sie können den Erfassungsbogen bereits vor ihrem Besuch auf unserer Homepage www.vgzmland.de (unter Kultur/Tourismus/Freizeit – Warmfreibad Contwig) herunterladen und ausfüllen. Den ausgefüllten Bogen geben Sie einfach bei Ihrem Besuch an der Kasse ab.

Diesen Vordruck finden Sie auch auf der folgenden Seite veröffentlicht.

Eintrittsgebühren Freibad Contwig

Saison 2020

Zur Vermeidung von Warteschlangen im Eingangsbereich des Freibades bitten wir um Verständnis, dass vor Ort nur Tageskarten verkauft werden.

Sie können selbstverständlich bereits im vergangenen Jahr erworbene Mehrfachkarten nutzen, jedoch nicht an der Freibadkasse erwerben. Sofern Sie dies wünschen, ist dies nur in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land möglich. Hierzu wenden Sie sich bitte an Frau Hein, Tel.: 06332/8062-113, Zimmer 208.

Die Einlasskarten gelten jeweils nur für eine Schwimmzeit.



Erfassungsbogen

Liebe Badegäste,
im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie dürfen wir nur unter strengen Auflagen unser Freibad betreiben und Ihnen den Zutritt nur gewähren, wenn wir zuvor von Ihnen einige Daten abfragen. Diese Daten werden für **einen Monat** ab Ihrem Besuch von uns aufbewahrt. Im Falle einer Infektion eines Gastes besteht hierdurch die Möglichkeit, dem Gesundheitsamt mögliche Kontaktpersonen von an Covid-19 erkrankten Personen mitzuteilen. Somit dient die Erfassung Ihrer Gesundheit und der Ihrer Mitmenschen. Nach dem Ablauf des Monats werden diese Daten gelöscht bzw. vernichtet.

Datum des Besuchs: _____ Eintritt: _____ Austritt: _____

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ und Ort)

Telefon

weitere familienangehörige Badegäste

Eine Nutzung oder Weitergabe der Daten zu anderen Zwecken erfolgt nicht.

Sie haben das Recht auf Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten. Sie haben das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung unter den in Art. 16 bis 18 DSGVO genannten Voraussetzungen. Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

.....
Unterschrift

Beim Betreten des Bades ist eine Handdesinfektion vorzunehmen. In geschlossenen Räumen ist ein Mund-/Nasenschutz zu tragen. Der Mindestabstand zu anderen Badegästen ist stets einzuhalten.

8. auf sonstige Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungs berechtigt.
7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
8. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen des Recht, in der Sonder- bzw. Urnensondergrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
9. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden
1. in Urnensondergrabstätten einstellig
 2. in Urnensondergrabstätten zweistellig
 3. in anonymen Urnenrasenreihengrabstätten (§ 16)
 4. in Reihengrabstätten (§ 13)
 5. in Sondergrabstätten (§ 14)
2. Urnensondergrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **30** Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Urnensondergräber werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Die Verleihung des Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
3. Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
4. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Sondergrabstätten entsprechend auch für Urnensondergrabstätten.

§ 15 a

Urnensondergrabstätten

1. Als Sonderform der Urnenbeisetzung stellt die Ortsgemeinde unter 2 gegenüber der Leichenhalle stehenden Bäumen Urnenbaumgrabstätten zur Verfügung. Die Urnenbaumgrabstätten werden nur als Sondergrabstätten (für bis zu 2 Urnen) abgegeben. Die Beistellung von weiteren Urnen ist nicht erlaubt. Unter jedem Baum werden 10 Urnenplätze an 2 Kreislinien, halbkreisförmig, angelegt. Die Urnenstätten werden aus einem Urnenerdröhrensystem (Durchmesser 25 cm) mit Verschlussplatte hergestellt. Die Verschlussplatte (Grabriegel) besteht aus Bronzeguss mit Symbol „Lebensbaum“ und wird mit Spezial Messingschildern für das Grabriegel mit dem Namen versehen.
2. Es dürfen ausnahmslos nur verrottbare Schmuckurnen und Aschekapseln mit der Asche der Verstorbenen beigesetzt werden, deren Durchmesser kleiner als 25 cm ist.
3. Als Grabmal wird die Verschlussplatte verwendet, die mit Namensschildern versehen wird. Die Namensschilder gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in den Besitz der Nutzungsberechtigten über. Sie werden gegen Kostenerstattung, von der Gemeinde bestellt und angebracht.

Schrift:
Antiqua

Schriftfarbe: Schwarz
Beschriftung: Vor- und Familienname

Schrift: Antiqua
Schriftfarbe: Schwarz

4. Eine Gestaltung der Baumgrabstätte insbesondere durch Ablegen von Grabschmuck (Kränze, Grabschmuck, Kerzen, Lampen oder Erinnerungs-stücken) oder das Anbringen von weiteren Grabmalen und Gedenksteinen oder Baulichkeiten sind strengstens untersagt. Anpflanzungen erfolgen nur durch die Ortsgemeinde. Es ist nicht zulässig, den Baum zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Veränderungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden kostenpflichtig beseitigt.
5. Trauerkränze und Blumenschmuck im Anschluss an die Trauerfeier dürfen abgelegt werden, müssen aber spätestens 21 Tage nach der Beisetzung entfernt werden. Kommt der Inhaber der Grabzuwei-

sung (Unterzeichner des Antrags auf Grabzuteilung) dieser Räumung nicht nach, wird die Gemeinde die Räumung kostenpflichtig vornehmen. Eine Aufbewahrungspflicht des Blumenschmucks seitens der Gemeinde Großsteinhausen besteht nicht.

6. Die Pflege der Grabstellen sowie die Überwachung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie die Standfestigkeit des Baumes (insbesondere Baumkontrollen) erfolgt durch die Ortsgemeinde. Daher entscheidet auch ausschließlich die Ortsgemeinde über den Zeitpunkt der Kontrollen sowie den Umfang des etwaigen erforderlichen Rückschnitts am Baum.

Sollte der Baum absterben oder durch Naturgewalten oder andere Einflüsse beschädigt werden und deshalb entfernt werden müsste, erfolgt durch die Gemeinde Großsteinhausen eine Ersatzpflanzung. Pflegemaßnahmen werden durch die Gemeinde selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte durchgeführt. Hierfür wird bei Vergabe der Grabstätte eine Pflegegebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 16

Rasengrabstätten

1. Rasengrabstätten können als
- a) anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 13)
 - b) Urnensondergrabstätten ein- oder zweistellig abgegeben werden. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Urnengrabstätten (§§ 13 und 15) entsprechend auch für Rasengrabstätten.
2. Rasengrabstätten sind einheitlich gestaltete Grabstätten, die in einem jeweils hierfür vorgesehenen Teil des Friedhofs angelegt werden. Grabmale sind wie folgt zu gestalten:
1. Grundplatte: Material Stein
Maße: T 50 cm, B 70 cm, max. Höhe 4 cm, bodengleich einzusetzen.
 2. Aufsatz: als Grabplatte 4 cm Mindeststärke, 30 x 50 cm als Grabstein/Kissen 30 x 50 cm, Höhe bis 35 cm
 3. Die Gesamthöhe von Grabplatte und Aufsatz darf 40 cm nicht überschreiten.
 4. Je Grabstelle können Grableuchten und Vasen, Höhe max. 25 cm, auf der Bodenplatte oder im Grabstein integriert werden, wobei ein Randabstand von mindestens 10 cm zur Außenkante einzuhalten ist.
3. Die Grabplätze werden nach der Bestattung vollständig mit Rasen eingesät. Für die Pflege dieser Grabstätten, sowie die Einsaat mit Rasen gilt Absatz 4.
4. Das Herrichten, die Bepflanzung (Einsaat) und die Pflege der Rasengrabstätten (Mäharbeiten, Laub usw.) auf die Dauer Nutzungszeit bzw. Ruhezeit obliegt der Ortsgemeinde Großsteinhausen. Die Gemeinde behält sich vor bei Urnenrasengrabstätten, anstelle von Rasen Bodendecker anzupflanzen. Hierfür wird bei Vergabe der Grabstätten eine Pflegegebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 17

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden nicht eingerichtet.
2. Für die Gestaltung der Grabmale, sowie die Herrichtung und Pflege von Rasengrabstätten gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften des § 16 Abs. 2 und 3.

VI. Grabmale

§ 19

Gestaltung der Grabmale

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 20

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Sonder- bzw. Urnensondergrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 21**Standsicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22**Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal -im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst-. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Sondergrabstätten, Urnensondergrabstätten und Rasengrabstätten der Nutzungsberechtigte.

2. Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Absatz 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweischild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23**Entfernen von Grabmalen**

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Sonder- bzw. Urnensondergrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

3. Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Sie dürfen nicht ohne dessen Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

4. Der Friedhofseigentümer bestimmt rechtzeitig vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit, welche Grabmale gemäß Absatz 3 nicht entfernt oder abgeändert werden dürfen. Die Friedhofsverwaltung teilt dies dem Verantwortlichen (§ 21 Absatz 1) spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit mit.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten**§ 24****Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten**

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

2. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG) bei Sonder- bzw. Urnensondergrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Rasengrabstätten werden vom Friedhofsträger hergerichtet und instand gehalten.

3. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

4. Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten, sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

5. Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Sonder- bzw. Urnensondergrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

6. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

7. Die Grünabfälle werden in der auf dem Friedhof vorhandenen Abfallgrube, die nicht verrottbaren Abfälle (z. Bsp. Kunststoffe und Metalle) in dem zur Verfügung gestellten Container gelagert.

§ 25**Vernachlässigte Grabstätten**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VIII. Leichenhalle**§ 26****Benutzung der Leichenhalle**

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

2. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

3. In der für die Trauerfeier bestimmten Halle dürfen nur geschlossene Särge aufbewahrt werden.

4. Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der zusätzlichen vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

IX. Schlussvorschriften**§ 27****Alte Rechte**

1. Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder sind, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28**Haftung**

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,

2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Absatz 1),

3. gegen die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 Satz 1 verstößt,

4. gegen die Bestimmungen über die Abfallbeseitigung auf dem Friedhof (§ 5 Absatz 5 u. § 6 Absatz 5) verstößt,

5. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Absatz 1),

6. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),

7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Absatz 1 und 3),

8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Absatz 1),

9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),

10. Grabstätten nicht oder entgegen § 23 bepflanzt,

11. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),

12. die Leichenhalle entgegen § 25 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 betritt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 30**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung mit ihren Anlagen zu entrichten.

§ 31**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt **am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die Satzung vom 14.06.2007 über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Ortsgemeinde Großsteinhausen, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.02.2010, und 21.03.2019, und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft. Großsteinhausen, den 25.06.2020

Schmitt Volker Siegel
(Ortsbürgermeister)

Straßenreinigungspflicht

Auf Veranlassung der Ortsgemeinde weisen wir die Eigentümer der in Großsteinhausen gelegenen Grundstücke auf die Bestimmungen der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Großsteinhausen hin.

Hiernach sind alle Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsrechte der innerhalb der Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzenden unbebauten und bebauten Grundstücke verpflichtet, Straßen und Bürgersteige sowie die Straßenrinne an Tagen vor einem Sonntag, einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag zu reinigen, soweit die Reinigung nicht in besonderen Fällen öfter erforderlich ist.

Außergewöhnliche Verunreinigungen müssen vom Verursacher sofort beseitigt werden. Hierzu zählen insbesondere Verunreinigungen durch An- und Abfuhr von Baumaterialien, Verunreinigungen beim Viehtrieb etc.

Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem Grundstückseigentümer die Verpflichtung zur außerordentlichen Reinigung.

Bäume, Sträucher und sonstiger Überwuchs, der in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt, ist regelmäßig zurückzuschneiden, um die ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden Verkehrsflächen zu gewährleisten.

Wir bitten um Einhaltung der bestehenden Verpflichtungen und weisen gleichzeitig darauf hin, dass derjenige, der seiner Reinigungspflicht, nicht nachkommt, eine Ordnungswidrigkeit begeht, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kontrollen werden durch die Ordnungsbehörde erfolgen!

Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land
-Örtliche Ordnungsbehörde-

Glascontainer Großsteinhausen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Ortsgemeinde weist hiermit nochmals ausdrücklich darauf hin, die Einwurfzeiten bei den Glascontainer einzuhalten. Diese sind an Werktagen **von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr!** Es ist für die Anwohner nicht zumutbar, wenn in der Mittagszeit, in späten Abendstunden oder sogar an Sonntagen, Altglas entsorgt wird. Jeder der die Zeiten nicht einhält muss mit einer Anzeige rechnen.

Schmitt Ortsbürgermeister



HORN BACH

Stadtbürgermeister Reinhold Hohn

Tel. 06338/92110, Sprechstunden Mo. bis Fr.
08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
n. tel. Absprache • www.klosterstadt-hornbach.de

Bericht über die Sitzung des Stadtrates Hornbach vom 17. Juni 2020

1. Übernahme der Kindertagesstätte von der evangelischen Kirchengemeinde

Der Vorsitzende informiert den Stadtrat, dass zwischen der Trägerin der Kindertagesstätte und der Stadt ein Vertrag besteht, wonach die Stadt die Unterhaltungskosten des Gebäudes zu tragen hat. Der Stadt steht zwar ein Mitspracherecht bei den Unterhaltungsmaßnahmen zu, aber im Falle einer Generalsanierung des Gebäudes ist Bauherrin die evangelische Kirchengemeinde. Im Zuge der anstehenden Generalsanierung wird die Stadt die ungedeckten Kosten nach Abzug der Zuschüsse aufzubringen haben. Zwischenzeitlich haben Gespräche mit der evangelischen Kirchengemeinde stattgefunden. Die entsprechenden Gesprächsprotokolle liegen den Vertretern der Fraktionen des Stadtrates vor.

Der Vorsitzende schlägt vor einen Grundsatzbeschluss zu fassen, wonach die Stadt das Gebäude der Kindertagesstätte zu einem Euro sowie das Wohngebäude zu einem angemessenen Preis erwerben wird. Die Trägerschaft der Kindertagesstätte verbleibt bei der evangelischen Kirchengemeinde. Einzelheiten der Vertragsgestaltung werden in einer Stadtratssitzung gesondert behandelt werden.

Aus den Reihen des Stadtrates werden verschiedene Positionen vorgebracht, u.a. die Möglichkeit einer Errichtung einer neuen Kindertagesstätte im Zusammenhang mit dem Projekt „Oberbeiwaldhof“, aber auch der Wunsch nach Eigentum des Gebäudes der Kindertagesstätte, da die Stadt ohne Eigentümerin zu sein die Unterhaltungskosten zu tragen hat.

Der Stadtrat fasst den Grundsatzbeschluss, dass das Gebäude der Kindertagesstätte für einen Euro und das Wohngebäude zu einem angemessenen Preis von der evangelischen Kirchengemeinde erworben werden soll.

2. Fahrbahnsanierung mit Brückenerneuerung der L479 südlich von Hornbach; Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren

Der Stadtrat hat über das durchgeführte Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Brücke über die L479 südlich von Hornbach in seiner Sitzung vom 22.08.2019 beraten und den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtrat beschließt der Planung der Maßnahme zuzustimmen, wenn von einer Vollsperrung abgesehen oder im Falle einer Vollsperrung eine Behelfsbrücke errichtet wird.“

Bezugnehmend auf diesen Beschluss hat der LBM Kaiserslautern in seiner Stellungnahme, bei der Verwaltung eingegangen am 04.06.2020, die den Ratsmitgliedern vorliegenden Untersuchungen und Einschätzungen zusammengestellt.

Die Stellungnahme schließt mit folgendem Fazit: Entsprechend den beschriebenen Zusammenhängen wird, mit Hinblick auf die seitens des Stadtrates geforderte Einrichtung einer Behelfsbrücke während der Bauzeit, ein solcher Behelf als **unverhältnismäßig** angesehen. Der durch den Behelfsbrückenbau geschaffene Nutzen ist besonders in Bezug auf die hierzu erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft und gleichermaßen aus wirtschaftlicher Sicht **abzulehnen**.

Nach ausführlicher Erörterung beschließt der Stadtrat Folgendes:

Der Stadtrat stimmt der Fahrbahnsanierung mit Brückenerneuerung der L479 grundsätzlich zu, wobei eine Bauzeit von sechs Monaten mit entsprechender Vertragsstrafe vorzusehen ist. Die genaue Bauphase ist mit dem Stadtrat abzustimmen. Ferner ist die erforderliche Schotterung einer Umfahrung für die Landwirte auf einem gemeindeeigenen Wiesengrundstück nach Ende der Bauzeit zurückzubauen.

3.1 Ausbau von Gemeindestraßen; Auftragsvergabe Baugrunduntersuchung

Für die Maßnahmen Ausbau der Straßen „St. Johanner Weg“ und „Auf der Platte“ hat das Land Zuwendungen aus dem Investitionsstock bewilligt. Für die weiteren Planungen ist die Durchführung einer Baugrunduntersuchung obligatorisch.

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag an die WPW Geoconsult Südwest GmbH, Landstuhl zu vergeben.

3.2 Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung

Das Stadtratsmitglied Christian Dörr erläutert den Antrag der Fraktion Die PARTEI / Die Grünen zur Geschwindigkeitsbegrenzung innerorts im Bereich der B424 ab dem Kreisel (Zweibrücker Straße) bis zum Stadttor auf 30 km/h.

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung beim LBM einen Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung innerorts im Bereich der B424 vom Anwesen Reidiger bis zum Stadttor zu stellen.

Ferner wird die Verwaltung beauftragt die Geschwindigkeitsanzeigetafel in diesem Bereich aufzustellen.

Das Stadtratsmitglied Christian Dörr bittet die Fraktionen darüber nachzudenken, ob die Gemeindestraßen nicht als 30 km-Zonen ausgewiesen werden sollten.

Nichtöffentlich

4 Bauangelegenheiten

Der Stadtrat Hornbach setzt eine Angelegenheit von der Tagesordnung ab und beschließt in zwei weiteren Angelegenheiten.



KÄSHOFEN

Ortsbürgermeister Egon Gilbert

Tel. 06337/1873, Mobil 0177/8089802
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Käßhofen

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 30.06.2020 dem Ortsgemeinderat zugeleitet.

- Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2021 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken, Zimmer 302, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.vgzwland.de (unter Rathaus/Verwaltung - Bürgerdienste/Bürgerservice - Haushaltspläne) zur Einsichtnahme bereit.
- Die Einwohnerinnen und Einwohner von Käßhofen haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land oder elektronisch an info@vgzwland.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Käßhofen, den 30.06.2020
Egon Gilbert, Ortsbürgermeister



KLEINBUNDENBACH

Ortsbürgermeister Manfred Gerlinger

Tel. 06337/6278

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung



KLEINSTEINHAUSEN

Ortsbürgermeisterin Martina Wagner

Tel. 06339/1373, E-Mail: wo-ma-wagner@t-online.de

Bürgersprechstunde nach telefonischer Vereinbarung

Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe 0176-29811120;

montags in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr telefonische Vermittlung von ehrenamtlicher Hilfe

Bericht über die Sitzung des Ortsgemeinderates Kleinsteinhausen

vom 17.06.2020

1. Bekanntgabe der Eilentscheidungen

Auf Grund der Corona-Krise fanden keine Ortsgemeinderatssitzungen statt. Deshalb trafen die Ortsbürgermeisterin und die Beigeordneten nach § 48 GemO folgende Eilentscheidungen:

1.1. Vergabe Baumkataster

An einigen Bäumen wurden Beschädigungen, Erkrankungen bzw. Totholz festgestellt. Die zur Verkehrssicherheit notwendigen Maßnahmen müssen aufgelistet werden, d. h. das Baumkataster aus dem Jahr 2018 muss zwingend aktualisiert werden. Die Verwaltung hat ein Angebot bei der Firma Thorsten Heller eingeholt. Die 702 Bäume sollen zum Gesamtpreis von 3.090,91 € überprüft werden.

An einigen Bäumen wurden akute Schäden festgestellt, die nun vorab beseitigt werden, da die Firma bis jetzt noch nicht vor Ort war.

1.2 Ausbau Wirtschaftsweg „Dusenbrücker Weg“ - geotechnisches und

hydrogeologisches Gutachten

Im Zuge des geplanten Ausbaus des Wirtschaftsweges „Dusenbrücker Weg“ soll ein geotechnisches und hydrogeologisches Gutachten erstellt werden. Hierzu wurden vom Planungsbüro Harald Krupp Angebote eingeholt. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma WPW Geoconsult Südwest aus Landstuhl abgegeben.

Die Kosten belaufen sich auf 8.382,84 €.

Zuvor muss eine Kampfmittelsondierung durchgeführt werden, dazu gibt es einen Rahmenvertrag der VG ZW-Land.

1.3 Vergabe Straßenbeleuchtung Buchheckenstraße

Im Zuge der Erschließung des Neubaugebietes musste der Bürgersteig in der Buchheckenstraße von der Kreuzung Dusenbrücker Weg bis zum Neubaugebiet geöffnet werden. Die Pfalzwerte haben die Gelegenheit genutzt und in diesem Bereich die Straßenbeleuchtung auf den neusten Stand gebracht. Dazu wurde eine Straßenleuchte ausgetauscht und eine weitere neue Straßenleuchte errichtet.

Die Kosten belaufen sich auf 10.218,53 €.

1.4 Spielplätze; Lieferung Fallschutzmaterial - Hackschnitzel

Auf den Spielplätzen der Ortsgemeinde sind die Fallschutzbereiche unter den Spielgeräten mit Fallschutzmaterial zu ergänzen.

Die Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land hat bei 5 Firmen Preise für das erforderliche Fallschutzmaterial aus Holzhackschnitzel angefragt.

Der Auftrag für die Lieferung des Fallschutzmaterials wird zum Gesamtpreis von 977,47 € an die Fa. AKG Dachauer Kompostierungs GmbH, auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes, vergeben.

1.5 Vergabe Kindertagesstätte

Für die Küche und den Schlafraum soll eine Klimaanlage angeschafft werden, da die Temperaturen des vergangenen Jahres in diesen Räumen zeitweise bei 40° C lag. Drei Firmen wurden angeschrieben, das Ergebnis der Ausschreibung liegt den Ratsmitgliedern vor.

Desweiteren muss bauseits eine separate 220-240 Volt Zuleitung mit einer Absicherung von 16 A träge für die Außengeräte vorhanden sein. Dazu hat die Firma Sascha Müller, Dellfeld, ein Angebot in Höhe von 771,29 € vorgelegt.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag zur Montage zweier eigenständiger Klimaanlage an die Firma Imbsweiler, Homburg zum Angebotspreis von 5.328,82 € und die Stromzuleitung an Sascha Müller, Dellfeld in Höhe von 771,29 € zu vergeben.

Die Kindertagesstätte in Kleinsteinhausen benötigt ein offenes Regal zur Lagerung von Liege- und Sitzpolstern sowie Sonstigem. Im Rahmen einer freihändigen Vergabe wurden sechs Firmen ausgewählt, das Ergebnis der Preisanfrage liegt den Ratsmitgliedern vor.

Die Bauabteilung empfiehlt die Schreinerarbeiten an den günstigsten Bieter, Firma Mf Möbel, 66484 Kleinsteinhausen, zu dem genannten Bruttopreis in Höhe von 1.666,00 € zu vergeben.

1.6 Sanierung Dorfgemeinschaftshaus mit Glockenturm;

1.6.1 Auftragsvergabe für Maler- und Verputzarbeiten

Das Planungsbüro Wolf hat zur Ausführung des Projektes die Ausschreibungsunterlagen für die Maler und Verputzarbeiten erstellt. Das Gewerk wurde nach VOB öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 24.04.2020 statt. Das Büro Wolf hat das eingegangene Angebot in rechnerischer sowie in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht gemäß VOB geprüft.

Vergabeempfehlung des Planungsbüros Wolf:

„Wir empfehlen, die Firma Malerbetrieb Knerr aus Kleinsteinhausen mit den Maler- und Verputzarbeiten zum Bauvorhaben Sanierung DGH in Kleinsteinhausen, zu einem Angebotspreis von 69.881,95 € zu beauftragen.“

Die Firma ist der Ortsgemeinde bekannt. Das Angebot ist angemessen kalkuliert und entspricht der derzeitigen Preissituation.

1.6.2 Sanierung Dorfgemeinschaftshaus mit Glockenturm; Auftragsvergabe für Gerüstbau, Zimmererarbeiten, Auftragsserhöhung Heizungsbaubarbeiten

Das Planungsbüro Wolf hat zur Ausführung des Projektes die Ausschreibungsunterlagen für die Gerüstbaubarbeiten und Zimmererarbeiten erstellt. Beide Gewerke wurden nach VOB beschränkt ausgeschrieben. Beide Gewerke enthalten sowohl Arbeiten des 1. Bauabschnittes als auch des 2. Bauabschnittes der mit Landeszuwendungen geförderten Dorferneuerungsmaßnahme.

Um die Förderbedingungen zu erfüllen, ist mit dem 2. Bauabschnitt bis 30.04.2020 zu beginnen. Als Maßnahmebeginn zählt die Auftragserteilung.

1.6.2.1 Gerüstbaubarbeiten

Zum Submissionstermin sind vier Angebote eingegangen. Das nach Prüfung der Angebote annehmbarste Angebot hat die Fa. Braunbach GmbH, Ramstein-Miesenbach, mit einer Angebotssumme in Höhe von 13.876,00 € abgegeben. Die Ortsgemeinde Kleinsteinhausen vergibt den Auftrag für die Gerüstbaubarbeiten an die Fa. Braunbach GmbH, Ramstein-Miesenbach, auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes.

1.6.2.2 Zimmererarbeiten

Zum Submissionstermin sind drei Angebote eingegangen. Das nach Prüfung der Angebote annehmbarste Angebot hat die Firma Holzbau Pfeifer GmbH, Wallhalben, mit einer Angebotssumme in Höhe von 30.536,08 € abgegeben. Die Ortsgemeinde Kleinsteinhausen vergibt den Auftrag für die Zimmererarbeiten an die Fa. Holzbau Pfeifer GmbH, Wallhalben, auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes.

1.6.2.3 Auftragsserhöhung Heizungsarbeiten

Der Ortsgemeinderat hat in der Sitzung am 13.11.2019 den Auftrag für die Materiallieferung zur Heizungsinstallation an die Fa. Stockmayer, Thaleschweiler, für 7.091,21 € vergeben. Die Firma hat den schriftlichen Auftrag nicht angenommen. Da das zugrunde liegende Angebot aus dem Jahr 2018 datiert, macht das Unternehmen eine Preissteigerung von 14 Prozent geltend.

Die Ortsgemeinde Kleinsteinhausen stimmt der Auftragsserhöhung um 992,77 € zu.

1.6.3 Aufhebung der Ausschreibung für die Steinmetzarbeiten

Das Planungsbüro Wolf hat zur Ausführung des Projektes die Ausschreibungsunterlagen für die Steinmetzarbeiten erstellt. Das Gewerk wurde nach VOB öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 24.04.2020 statt. Gleichzeitig hat das Büro festgestellt, dass das Ausschreibungsergebnis nicht dem prognostizierten Ergebnis entspricht. Es überschreitet in erheblichem Maß den finanziellen Rahmen des Bauvorhabens und somit auf den Förderrahmen aus dem Dorferneuerungsprogramm. Die öffentliche Ausschreibung für das Gewerk Steinmetzarbeiten wird gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aufgehoben, weil im Falle der Auftragsvergabe der Finanzierungsrahmen der Maßnahme nicht einzuhalten ist. Gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VOB/A wird das Gewerk neu als beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben.

Der Ortsgemeinderat Kleinsteinhausen nimmt alle getroffenen Eilentscheidungen zur Kenntnis.

2. Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021

2.1 Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021 lag in der Zeit vom 22.05.2020 bis 04.06.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land zur Einsichtnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Kleinsteinhausen öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan gingen nicht ein.

2.2 Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Haushaltsplan mit -satzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 zu.

3. Sanierung Dorfgemeinschaftshaus mit Glockenturm

3.1 Auftragsvergabe Steinmetzarbeiten

Die öffentliche Ausschreibung - Submission am 24.04.2020 für das Gewerk Steinmetzarbeiten wurde am 11.05.2020 gem. § 17 Abs.1 Nr. 3 VOB/A aufgehoben.

Nach der Abstimmung mit der Denkmalbehörde und gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VOB/A wurde das Gewerk neu als beschränkte Ausschreibung

ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Die Submission findet am 25.06.2020 statt.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Durchführung der Maßnahme grundsätzlich zu und ermächtigt die Ortsbürgermeisterin zur Auftragsvergabe an den preisgünstigsten Bieter.

3.2 Farbgestaltung des Dorfgemeinschaftshauses

Das Planungsbüro Wolf hat für das Projekt Sanierung Glockenturm vier Farbvor schläge erarbeitet, die den Ratsmitgliedern vorliegen. Diese wurden auch der Denkmalpflege zugeschickt.

Der Ortsgemeinderat kommt überein für die Farbgebung des Dorfgemeinschaftshauses, der Denkmalpflege die Farbvor schläge Variante Nummer 2 und 3 vorzuschlagen. Sollten seitens der Denkmalpflege beide Farbvarianten genehmigt werden, wird sich der Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung noch einmal über Farbgestaltung beraten.

3.3 Nachtrag Zimmererarbeiten

Die Zimmermannsarbeiten für den Glockenturm wurden an die Fa. Peifer vergeben. In der Ausschreibung wurde standardmäßig Eiche Holz ausgeschrieben. Nach der Einweisung für die Gerüst- und Zimmermannsarbeiten am 08.05.20 hat Herr Peifer nun das Planungsbüro informiert, dass für die Holzarbeiten gelagertes trockenes Eichenholz verwendet werden soll. Aus diesen Gründen reichte er ein Nachtragsangebot in Höhe von 1.886,15 € über das Büro an die Ortsgemeinde ein.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Beauftragung des Nachtragsangebots der Fa. Pfeifer.

4. Neues Baugebiet - Information und weiteres Vorgehen

Frau Ortsbürgermeisterin Wagner teilt dem Ortsgemeinderat mit, dass immer noch Anfragen wegen Bauplätzen an sie herangetragen werden. Im „Neubaugebiet Buchhecke“ sind alle Bauplätze verkauft. Um ein neues Baugebiet in Angriff nehmen zu können, muss der Ortsgemeinderat sich allerdings erst für das Ausweisen eines Neubaugebietes aussprechen.

Aufgrund der topografischen Lage und der leicht durchführbaren Oberflächen-entwässerung sei das Plateau oberhalb des Brunnenweges am besten geeignet. Von Vorteil ist auch, dass dann der Flächennutzungsplan nicht geändert werden muss. Die Verbandsgemeindewerke müssten prüfen, ob der Wasserdruck ausreichend wäre und welche Kosten auf die Ortsgemeinde zukommen werden.

Nach eingehender Beratung kommt der Ortsgemeinderat überein alle notwendigen Schritte einzuleiten, um ein Neubaugebiet voranzutreiben. Nach Vorliegen aller benötigten Informationen der Verbandsgemeindewerke, wird der Ortsgemeinderat das weitere Vorgehen in einer der nächsten Ortsgemeinderatssitzungen besprechen.

5. Neuorganisation der Forstreviere

Das Forstamt Westrich teilt mit Schreiben vom 27.01.2020 mit, dass am 31.10.2019 Herr Forstamtmann Betz, Revierleiter des Forstreviers „Hackmesserseite“ in den Ruhestand getreten ist. Nach der Personalkonzeption „Landesforsten 2020“ ist eine Wiederbesetzung der Stelle nicht vorgesehen. Die von Herrn Betz betreuten Betriebe bzw. Waldflächen werden deshalb mit Wirkung vom 01.11.2019 von den Forstrevierleitern/innen der angrenzenden Reviere Pirmasens und Zweibrücken kommissarisch betreut. Im Interesse einer möglichst ausgeglichenen Arbeitsbelastung der Revierleiter am Forstamt Westrich ist eine Neuordnung der Forstreviere erforderlich.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Neuorganisation der Forstreviere zu.

Die Ortsgemeinde wird ein Schreiben an das Umweltministerium verfassen, um auf die Situation des Försters vor Ort aufmerksam zu machen.

6. Straßenbenennung

Für das Neubaugebiet „Auf der Buchhecke“ ist ein Straßenname festzulegen. Die Anwohner wurden aufgefordert Vorschläge zu machen. Hierbei wurde der Name „Hochwiese“ mehrmals genannt. Der Ortsgemeinderat ist hiermit einverstanden.

Nichtöffentlich

7. Personalangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat wird über mehrere Personalangelegenheiten informiert.

Eichenprozessionsspinner

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

im Moment ist der Scheuerwald stark mit Nestern des Eichenprozessionsspinners befallen. Berühren Sie auf keinen Fall die Raupen oder Nester. Es besteht Allergiegefahr!!!

Der Falter des Eichenprozessionsspinners selbst ist ungefährlich, doch die feinen Haare der Raupen sind für den Menschen gesundheitsgefährdend. Denn die sogenannten Brennhaare enthalten ein Nesselgift (Thaumetopoein), das bei Berührung mit der Haut Juckreiz, Bläschen und Ausschläge auslösen kann (Raupendermatitis), die tagelang anhalten können.

Seltener sind Reizungen der Atemwege. Hier kann es zu Husten, Atemnot und Asthma kommen. Gelangt das Nesselgift ins Auge, kann das zu Rötungen und sogar einer schmerzhaften Bindehautentzündung führen. Die feinen Härchen können auch allergische Schockreaktionen auslösen.

Tipps für den Schutz

Generell dürfen Raupen und ihre Nester auf keinen Fall berührt werden. Schon bei Verdacht eines Gifthaarkontakts können folgende Maßnahmen helfen.

- Kleidung umgehend im Freien (!) wechseln, Schuhe nass reinigen
- Kleidung bei mindestens 60 Grad waschen
- Sichtbare Raupenhaare mit einem Klebstreifen entfernen
- Gründliche Dusche mit Haarreinigung und Augenspülung mit Wasser
- Betroffene Gegenstände wie das Auto waschen und saugen
- Bei Hautreaktionen sollte der Hausarzt aufgesucht werden, bei Atemnot sofort den Rettungsdienst alarmieren



MAUSCHBACH

Ortsbürgermeister Bernhard Krippleben

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06338/1607, mobil: 0170/8111395



RIEDELBERG

Ortsbürgermeister Christian Schwarz

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06339/4090010, Mail: obm@riedelberg.de

Bericht über die Sitzung des Ortsgemeinderates Riedelberg

vom 10.03.2020

1. Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2020

In den Jahren 2020 und 2021 findet der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ jeweils auf Kreis-, Gebiets- und Landesebene statt. Die Erstplatzierten aus den beiden Landesentscheiden konkurrieren schließlich um eine Teilnahme am Bundesentscheid, welcher 2022 durchgeführt wird. Der Teilnahme am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2020 wird zugestimmt.

2. Zukunfts-Check Dorf

Ortsbürgermeister Christian Schwarz erläutert das Projekt „Zukunfts-Check-Dorf“. Die Ortsgemeinde Riedelberg hat wie viele andere Gemeinden zunehmend mit den Folgen des demografischen Wandels zu kämpfen. Überalterung der Bevölkerung und wachsender Gebäudeerand sowie die Schließung von Nahversorgungs- und Infrastruktureinrichtungen sind drängende Herausforderungen. Hier setzt die Initiative „Zukunfts-Check Dorf“ an. Diese Kampagne motiviert Gemeinden und ihre Bürger, im Sinne der Selbsthilfe die örtlichen Chancen und Herausforderungen zu erkennen und zukunftsfähige Strategien zu entwickeln.

Die Ratsmitglieder bekunden das Interesse an dem Projekt.

3. Bebauungsplan „Im Hasengarten, 1. Erweiterung

Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 b BauGB hat der Entwurf des Bebauungsplanes „Im Hasengarten, 1. Erweiterung“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2020 bis zum 03.02.2020 öffentlich ausgelegen. Während der Auslegung sind Stellungnahmen der Öffentlichkeit nicht eingegangen. Parallel zur Auslegung erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Das Büro Wonka hat die eingegangenen Stellungnahmen in einer Vorlage den Ratsmitgliedern aufbereitet und mit einer Wertung zu versehen.

3.1 Abwägung der Stellungnahmen

Der Ortsgemeinderat wägt die Stellungnahmen ab und, soweit erforderlich, entscheidet im Einzelfall darüber. Soweit im Rahmen der Entscheidung eine Änderung der Planung nicht erfolgt, kann der Bebauungsplan anschließend als Satzung beschlossen werden.

3.2 Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Durch die vorangegangenen Abwägungsbeschlüsse erfolgt keine Änderung des Planentwurfes in der vorliegenden Fassung. Der Ortsgemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Im Hasengarten, 1. Erweiterung“ in der vorliegenden Entwurfsfassung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

4. Neuorganisation der Forstreviere

Das Forstamt Westrich teilt mit Schreiben vom 27.01.2020 mit, dass am 31.10.2019 Herr Forstamtmann Betz, Revierleiter des Forstreviers „Hackmesserseite“ in den Ruhestand getreten ist. Nach der Personalkonzeption „Landesforsten 2020“ ist eine Wiederbesetzung der Stelle nicht vorgesehen. Die von Herrn Betz betreuten Betriebe bzw. Waldflächen werden deshalb mit Wirkung vom 01.11.2019 von den Forstrevierleitern/innen der angrenzenden Reviere Pirmasens und Zweibrücken kommissarisch betreut. Im Interesse einer möglichst ausgeglichenen Arbeitsbelastung der Revierleiter am Forstamt Westrich ist eine Neuordnung der Forstreviere erforderlich.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Neuorganisation der Forstreviere zu.



5. Anschaffung einer Schließanlage für die gemeindlichen Gebäude

Für die drei gemeindlichen Gebäude (DGH, Leichenhalle u. ehem. Schulhaus) soll eine gemeinsame Schließanlage angeschafft werden. Es wird mit Kosten in Höhe von ca. 2.000,00 EUR gerechnet.

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt bis zur nächsten Sitzung entsprechende Angebote einzuholen und diese dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

6. Investitionen für die Haushaltsjahre 2020/2021

Zur Vorbereitung des Doppelhaushaltsplanes 2020/2021 sollten Investitionsmaßnahmen mit den voraussichtlichen Kosten vorgeschlagen werden.

Folgende Investitionen sollen bei der Planung des Haushaltsplanes 2020/2021 berücksichtigt werden:

- Behindertengerechter Eingang zum Dorfgemeinschaftshaus
- Erneuerung der Heizungsanlage im Dorfgemeinschaftshaus (4.000,00 €)

Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

7. Reparatur der Eingangstür im Dorfgemeinschaftshaus

Die Verankerung und die Türschließer der Eingangstüren zum Dorfgemeinschaftshaus sind beschädigt. Zudem sollten für die Anbringung von Plakaten die Flügelelemente mit Klarglas versehen werden.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an die Fa. Schindeldecker, Bottenbach, zu.

8. Antrag Kirchbauverein

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Beratung und Entscheidung.

Nichtöffentlich

9. Vertragsangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat wird in einer Vertragsangelegenheit informiert. In einer weiteren Vertragsangelegenheit wird dem den Ratsmitgliedern vorliegenden Vertragsentwurf zugestimmt.

10. Versicherungsangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat lehnt den Abschluss einer Versicherung ab.



ROSENKOPF

Ortsbürgermeister Christian Plagemann

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung

Tel. mobil: 0178/3325329



WALSHAUSEN

Ortsbürgermeister Gunther Veith

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung

Tel. 06339/7269, www.derwalshausen.de

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Walshausen

für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 vom 23.06.2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Prüfung der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde vom 17.06.2020 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	für das Haushaltsjahr 2020	für das Haushaltsjahr 2021
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	402.760 €	396.940 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	394.640 €	390.960 €
der Jahresfehlbetrag / -Überschuss auf	8.120 €	5.980 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	24.960 €	22.510 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.850 €	3.850 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.500 €	30.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-18.650 €	-26.150 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.310 €	3.640 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt

	für das Haushaltsjahr 2020	für das Haushaltsjahr 2021
für verzinste Kredite auf	0 €	0 €
für zinslose Kredite auf	0 €	0 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

	für das Haushaltsjahr 2020 auf	für das Haushaltsjahr 2021 auf
		0 €
		0 €
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich		
	für das Haushaltsjahr 2020 auf	0 €
	für das Haushaltsjahr 2021 auf	0 €

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	für das Haushaltsjahr 2020	für das Haushaltsjahr 2021
Grundsteuer A auf	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B auf	365 v.H.	365 v.H.
Gewerbesteuer auf	365 v.H.	365 v.H.

§ 5

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden wie folgt festgesetzt:

	für das Haushaltsjahr 2020	für das Haushaltsjahr 2021
Beiträge für die Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha	12,00 €	12,00 €

§ 6

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 1.201.425 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 1.204.465 € und zum 31.12.2020 1.212.585 €.

§ 7

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000,00 €** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

Zweibrücken, den 23.06.2020

(Siegel)

gez. Veith, Ortsbürgermeister

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 17.06.2020 die Haushaltssatzung geprüft. Eine staatsaufsichtliche Genehmigung war nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 03.07.2020 bis einschließlich 13.07.2020 arbeitstäglich während der Dienstzeiten (Montag, Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; Dienstag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr; Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr; Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, 66482 Zweibrücken, Landauer Str. 18-20, Zimmer Nr. 302 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird auf § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweibrücken, den 23.06.2020
Verbandsgemeindeverwaltung
Zweibrücken-Land
Björn Bernhard, Bürgermeister

Bekanntmachung

Vollsperrung der Bergstraße, Walshausen

Im Zuge anstehender Straßenbaumaßnahmen ist es erforderlich die Bergstraße in Walshausen für den Zeitraum **06.07.2020 bis 14.07.2020** voll zu sperren.

Die betroffene Bevölkerung wird um Verständnis gebeten.

Zweibrücken, 29.06.2020
Verbandsgemeinde Zweibrücken- Land
-Straßenverkehrsbehörde-



WIESBACH

Ortsbürgermeister Klaus Buchmann

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06337/6596, mobil: 0176-41952906
E-Mail: bukla59@yahoo.de, www.wiesbach-pfalz.de

NICHTAMTLICHER TEIL



VERBANDSGEMEINDE

„Man müsste Klavier spielen können...!“

Kreismusikschule Südwestpfalz stellt Angebote vor

Konzerte darf die Kreismusikschule (KMS) noch immer keine geben. In Teilen darf Sie allerdings wieder unterrichten und bringt Musik und Unterricht an Instrumenten steckbriefartig näher - in dieser Woche den Fachbereich Tasteninstrumente.

Wer sich für Klavier oder allgemein für Tasteninstrumente interessiert, findet in der KMS ein großes Angebot. Insgesamt 16 musikpädagogisch ausgebildete Kolleginnen und Kollegen unterrichten an rund 25 Orten Klavier, E-Piano sowie Keyboard.

Auch das Akkordeon wird über eine Tastatur gespielt zählt daher zum Fachbereich der Tasteninstrumente. Tatsächlich aber ist die Art, wie Klänge erzeugt werden höchst unterschiedlich. Während beim Klavier eine komplizierte Hammermechanik eine Saite anschlägt, entsteht der Ton beim E-Piano und beim Keyboard rein elektronisch. Das Akkordeon hingegen ist genau genommen ein Blasinstrument. Denn hier erzeugt ein Blasebalg die Töne, indem er Luft durch feine Metallfedern bläst oder eben zieht. Egal für welches der Instrumente man sich interessiert, das ideale Einstiegsalter liegt etwa bei sechs Jahren oder dem Beginn der Grundschule. Bei besonderen Voraussetzungen ist auch schon ein früherer Start mit vier bis fünf Jahren möglich. Und auch Erwachsenen steht dem Erlernen eines Tasteninstruments immer offen. Ob es gleich ein recht teures Klavier sein muss, ein gutes E-Piano ausreicht oder man sich wie bei den recht kostenintensiven Akkordeons zunächst für Miete oder Mietkauf entscheidet, sollte man unbedingt mit der jeweiligen Lehrkraft beraten. Sie helfen gerne, wenn es darum geht, ein geeignetes Instrument anzuschaffen. Interessierten bietet die Kreismusikschule gerne eine Schnupperstunde an und berät selbstverständlich zu allen Fragen telefonisch unter 06331 809 272 oder an h.franz@lksuedwestpfalz.de per E-Mail. Unter www.kreismusikschule-suedwestpfalz.de finden sich weitere Infos.



ALTHORNBACH

Prot. Kirchengemeinde Althornbach

Anschrift der Kirchengemeinde: Pfr. Daniel Seel, Prot. Pfarramt, Im Klosterbezirk 9, 66500 Hornbach,
Tel.: 06338/993040, Fax: 06338/993041. Kto.Nr. IBAN DE66 5425 0010 00750 0302 96, Sparkasse Südwestpfalz, BIC MALADE51SWP. Wir sind im **Internet** unter <http://www.evk-hornbach.de> zu finden.
Email: pfarramt@evk-hornbach.de; Bürozeiten Pfarrhaus: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr.

Gottesdienste in Althornbach, Matthiaskirche

Sonntag, 05.07. - 11.15 Uhr Pfr. Seel

Sonntag, 19.07. - 11.15 Uhr Lektor W. Rauch

Es stehen nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung; die gekennzeichnet sind. Name und Anschrift von jedem Besucher/jeder Besucherin wird am Eingang erfasst. Desinfektionsmittel steht am Ein- und Ausgang bereit, bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen. Wer sicher gehen möchte einen Sitzplatz zu erhalten, möge bitte vorher im Pfarramt spätestens bis Freitag 12.00 Uhr reservieren.

Konzerte, Andachten, Gruppen und Kreise sind noch bis auf weiteres abgesagt.

Bitte beachten Sie unsere Angebote im Internet, abrufbar unter www.evk-hornbach.de



BECHHOFEN

Pfarrei Hl. Bruder Konrad, Gemeinde St. Michael, Bechhofen

Samstag, 04.07.

18.30 Uhr Vorabendmesse in Bechhofen

Sonntag, 05.07.

09.00 Uhr hl. Messe in Wallhalben

10.30 Uhr Amt für die Pfarrei in Martinshöhe

Dienstag, 07.07.

19.00 Uhr hl. Messe in Bechhofen

Pfarrbüro Martinshöhe, Tel. 06372/1486, Fax 06372/507699

eMail: pfarramt.martinshoehe@bistum-speyer.de / Homepage:

www.pfarrei-martinshoehe.de

Öffnungszeiten: das Pfarrbüro ist weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen, telefonisch oder per e-mail sind wir aber erreichbar!

Kaplan Anthony Anchuri: Tel. 0151/14879547,

eMail: anthony.anchuri@bistum-speyer.de

Diakon Dully: Tel. 0151/14879582,

eMail: steffen.dully@bistum-speyer.de

GR Harstick: Tel. 06332/9025101,

eMail: lars.harstick@bistum-speyer.de

Messbestellungen sind wieder möglich, wenden Sie sich bitte telefonisch an das Pfarrbüro!



CONTWIG

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius Contwig

Samstag, 04.07.2020

13.30 Uhr: Tauffeier

Sonntag, 05.07.2020

10.30 Uhr: Amt für Norbert Ohlinger (Pfr. Müller)

Dienstag, 07.07.2020

19.00 Uhr: Amt zu Ehren der Mutter Gottes von der immerwährenden Hilfe

Mittwoch, 08.07.2020

19.00 Uhr: Stiftamt für Elsa Maurer und Angehörige

Freitag, 10.07.2020

19.00 Uhr: Hl. Messe

Kath. Kirchengemeinde

Maria Königin der Engel Stambach

Samstag, 04.07.2020

18.30 Uhr: Vorabendmesse – Amt für Herbert Ziehl (Pfr. Schanne)

Für die Vorabendmesse in Stambach sowie für die Sonntagsmesse in Contwig ist eine Voranmeldung notwendig und im Pfarrbüro bis Freitag 11.00 Uhr möglich.

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.: 06332/5716,, Fax.: 06332/569505, E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de, Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

Prot.Pfarramt Contwig

Sonntag, 05.07.20 4. Sonntag n. Trinitatis

12.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst am Mühlberg, Pfarrerin Gundacker

Prot Pfarramt Contwig:

Frau Pfrin. Silke Gundacker

Tel. 06332/5757, Fax 06332/569205



DELLFELD

Prot. Kirchengemeinde Dellfeld

Sonntag, den 5.07.2020

9.00 Uhr Gottesdienst

Wir bitten darum, die vorgegebenen Corona - Vorschriften zu beachten. Während des gesamten Gottesdienstes besteht keine **Maskenpflicht**.

Hinweis zur Terminänderung:

Der geplante **VORTRAGS- und GESPRÄCHSABEND über DEMENZ**, der am 29. Mai stattfinden sollte, musste corona-bedingt verschoben werden.

Neuer Termin: **Freitag, 23. Oktober 2020, 19 Uhr, Prot. Gemeindehaus in Dellfeld (Vordergasse 16)**

Referentin: **Frau Sarah Schlimmer**, Leiterin des Seniorenheims Pro Seniore „Am Steinhübel“ in Homburg.

Sie wird über Ursachen und Prävention, Behandlungsmöglichkeiten und Unterstützungsangebote für dementiell Erkrankte und ihre Angehörigen informieren.

Bitte den neuen Termin vormerken!

Pfarrerin A. Rheinheimer ist über die Telefonnummer 06336-321 zu erreichen



DIETRICHINGEN

Prot. Kirchengemeinde Hornbach-Brenschelbach

Anschrift der Kirchengemeinden: Pfr. Daniel Seel, Prot. Pfarramt, Im Klosterbezirk 9, 66500 Hornbach, Tel.: 06338/993040, Fax: 06338/993041. **Kto.Nr.** IBAN DE66 5425 0010 00750 0302 96, Sparkasse Südwestpfalz, BIC MALADE51SWP. Wir sind im **Internet** unter <http://www.evk-hornbach.de> zu finden. **Email:** pfarramt@evk-hornbach.de; Bürozeiten Pfarrhaus: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr.

In Dietrichingen findet im Juli kein Gottesdienst statt!

Gottesdienst in der Klosterkirche Hornbach

Sonntag, 05.07. - 10.00 Uhr mit Taufe, Pfr. Seel

Sonntag, 12.07. - 10.00 Uhr Pfarrerin Suse Günther

Es stehen nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung die gekennzeichnet sind. Name und Anschrift von jedem Besucher/jeder Besucherin wird am Eingang erfasst. Desinfektionsmittel steht am Ein- und Ausgang bereit, bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen. Wer sicher gehen möchte einen Sitzplatz zu erhalten, möge bitte vorher im Pfarramt spätestens bis Freitag 12.00 Uhr reservieren.

Konzerte, Andachten, Gruppen und Kreise sind noch bis auf weiteres abgesagt.

Bitte beachten Sie unsere Angebote im Internet, abrufbar unter www.evk-hornbach.de



GROSSBUNDENBACH

Prot. Kirchengemeinde Großbundenbach

Gemeinden Großbundenbach und Wiesbach

Wir feiern Gottesdienst am 4. Sonntag nach Trinitatis (05. Juli) um:

9:15 Uhr in Großbundenbach - Martinskirche (Pfr. Unbehend)

10:30 Uhr in Wiesbach - Dietrich Bonhoeffer Kirche Wiesbach (Pfr. Unbehend)

Bei schönem Wetter feiern wir eventuell Gottesdienst im Freien.

Für die Gottesdienste melden Sie sich bitte beim Pfarramt bis Samstag, den 04. Juli um 12:00 Uhr an und hinterlassen Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter falls ich nicht zugegen bin.

Bitte nennen Sie auch auf dem Anrufbeantworter ihren Namen, Ihre Adresse und Telefonnummer und welchen Gottesdienst sie besuchen möchten.

Die Kontaktdaten der Gottesdienstbesucher müssen erfasst werden und werden nach einem Monat vernichtet.

Für Desinfektionsmittel wird gesorgt - ich würde Sie aber bitten den Mund-Nasen-Schutz mitzubringen.

Bitte beachten Sie auch unsere Angebote im Internet:

Sie finden uns auf Youtube, wenn sie den Suchbegriff „Hör mal wer da predigt Wohnzimmergottesdienst“ eingeben.

Kontakt Pfarramt Großbundenbach: Tel.: 06337/314

Mail: pfarramt.wiesbach@evkirchepfalz.de

Ihr Pfarrer, M. Unbehend



GROSSSTEINHAUSEN

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

**Kath. Kirchengemeinde
St. Cyriakus Großsteinhausen**

Sonntag, 05.07.2020

09.00 Uhr: Amt für die Gemeinde (Kpl. Schmitt)

Für die Sonntagsmesse ist eine Voranmeldung notwendig und im Pfarrbüro bis Freitag 11.00 Uhr möglich.

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.: 06332/5716, Fax.: 06332/569505, E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de, Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

Prot. Kirchengemeinde Großsteinhausen-Bottenbach

Die Kirchengemeinde lädt ein zum Gottesdienst:

Sonntag, 05.07.

10:15 Uhr Bottenbach

Hinweis: in den Sommerferien werden wir die Gottesdienste im wöchentlichen Wechsel immer um 10:15 Uhr in Großsteinhausen oder Bottenbach feiern. Wenn sie ein Fahrgelegenheit benötigen, melden Sie sich bitte im Pfarramt.

Protestantisches Pfarramt Großsteinhausen-Bottenbach

Hauptstraße 30

66484 Großsteinhausen

Tel.: 06339/341

Email: pfarramt.grosssteinhausen@evkirchepfalz.de

Website: www.protkirchegrosssteinhausen.jimdo.com



HORNACH

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

Kath. Kirchengemeinde St. Pirminius Hornbach

Sonntag, 05.07.2020

10.30 Uhr: Amt für die Gemeinde (Kpl. Schmitt)

Für die Sonntagsmesse ist eine Voranmeldung notwendig und bei Hr. Winzen möglich.

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.: 06332/5716, Fax.: 06332/569505, E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de, Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

Prot. Kirchengemeinde Hornbach-Brenschelbach

Anschrift der Kirchengemeinden: Pfr. Daniel Seel, Prot. Pfarramt, Im Klosterbezirk 9, 66500 Hornbach,

Tel.: 06338/993040, Fax: 06338/993041. **Kto.Nr.** IBAN DE66 5425 0010 00750 0302 96, Sparkasse Südwestpfalz, BIC MALADE51SWP.

Wir sind im **Internet** unter <http://www.evk-hornbach.de> zu finden.

Email: pfarramt@evk-hornbach.de; Bürozeiten Pfarrhaus: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr.

Gottesdienste in Hornbach, Klosterkirche

Sonntag, 05.07. - 10.00 Uhr mit Taufe, Pfr. Seel

Sonntag, 12.07. - 10.00 Uhr Pfarrerin S.Günther

Es stehen nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung die gekennzeichnet sind.

Name und Anschrift von jedem Besucher/jeder Besucherin wird am Eingang erfasst. Desinfektionsmittel steht am Ein- und Ausgang bereit, bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen.

Wer sicher gehen möchte einen Sitzplatz zu erhalten, möge bitte vorher im Pfarramt spätestens bis Freitag 12.00 Uhr reservieren.

Konzerte, Andachten, Gruppen und Kreise sind noch bis auf weiteres abgesagt.

Bitte beachten Sie unsere Angebote im Internet, abrufbar unter www.evk-hornbach.de

Besuchen Sie uns! www.wittich.de



RIEDELBERG

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

Kath. Kirchengemeinde

Unbefleckte Empfängnis Mariä Riedelberg

Samstag, 04.07.2020

12.00 Uhr: Tauffeier

Kein Gottesdienst

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.: 06332/5716, Fax.: 06332/569505, E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de

Homepage: www.Pfarrei-contwig.de



WIESBACH

Pfarrei Hl. Bruder Konrad

Gemeinde Mariä Himmelfahrt, Wiesbach mit Großbundenbach, Kleinbundenbach und Käshofen

Samstag, 04.07.

18.30 Uhr Vorabendmesse in Bechhofen

Sonntag, 05.07.

09.00 Uhr hl. Messe in Wallhalben

10.30 Uhr Amt für die Pfarrei in Martinshöhe

Pfarrbüro Martinshöhe, Tel. 06372/1486, Fax 06372/507699

eMail: pfarramt.martinshoehe@bistum-speyer.de / Homepage:

www.pfarrei-martinshoehe.de

Öffnungszeiten: das Pfarrbüro ist weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen, telefonisch oder per e-mail sind wir aber erreichbar!

Kaplan Anthony Anchuri: Tel. 0151/14879547,

eMail: anthony.anchuri@bistum-speyer.de

Diakon Dully: Tel. 0151/14879582,

eMail: steffen.dully@bistum-speyer.de

GR Harstick: Tel. 06332/9025101,

eMail: lars.harstick@bistum-speyer.de

Messbestellungen sind wieder möglich, wenden Sie sich bitte telefonisch an das Pfarrbüro!

Prot. Kirchengemeinde Wiesbach

Gemeinden Großbundenbach und Wiesbach

Wir feiern Gottesdienst am 04. Sonntag nach Trinitatis (05. Juli) um:

9:15 Uhr in Großbundenbach - Martinskirche (Pfr. Unbehend)

10:30 Uhr in Wiesbach - Dietrich Bonhoeffer Kirche Wiesbach (Pfr. Unbehend)

Bei schönem Wetter feiern wir eventuell Gottesdienst im Freien.

Für die Gottesdienste melden Sie sich bitte beim Pfarramt bis Samstag, den 04. Juli um 12:00 Uhr an und hinterlassen Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter falls ich nicht zugegen bin.

Bitte nennen Sie auch auf dem Anrufbeantworter ihren Namen, Ihre Adresse und Telefonnummer und welchen Gottesdienst Sie besuchen möchten.

Die Kontaktdaten der Gottesdienstbesucher müssen erfasst werden und werden nach einem Monat vernichtet.

Für Desinfektionsmittel wird gesorgt - ich würde Sie aber bitten den Mund-Nasen-Schutz mitzubringen.

Bitte beachten Sie auch unsere Angebote im Internet:

Sie finden uns auf Youtube, wenn sie den Suchbegriff „Hör mal wer da predigt Wohnzimmergottesdienst“ eingeben.

Kontakt Pfarramt Großbundenbach: Tel.: 06337/314

Mail: pfarramt.wiesbach@evkirchepfalz.de

Ihr Pfarrer, M. Unbehend



Nach einem Leben voll Liebe, Güte und Pflichterfüllung entschlief

Claudia Haury

geb. Nitzsche

* 3.5.1965 + 20.6.2020

In Liebe und Dankbarkeit
Christophe Haury mit Familie
Helga Nitzsche mit Familie

Dellfeld, im Juni 2020

Die Urnenbeisetzung findet im engsten Familienkreis statt .

Beerdigungsinstitut Rainer Gebhardt Contwig

Bestattungen Sattler & Ecker
...damit der letzte Weg in liebevoller Erinnerung bleibt!

Telefon: 06332 - 800 850
Hofenfelstr. 253 • 66482 Zweibrücken • www.sattler-ecker.de

Rainer Gebhardt

Bestattermeister

Sehr gut
in Preis und Leistung
von Ihnen bewertet
www.bestatter-test.de

Contwig 06332/996024

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Björn Bernhard, Bürgermeister
redaktioneller Teil: Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land 66482 Zweibrücken, Landauer Str. 18-20
Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Impressum

Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 4.2.2005 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter der LW Medien GmbH letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich.

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag





**STELLEN
Markt**

Anzeige aufgeben:
anzeigen.wittich.de



© Antonquillen - stock.adobe.com

Weitere Stellenangebote online unter: wittich.de/jobboerse



Humanitas

Ihr ambulanter Pflegedienst
Zweibrücken/Pirmasens
Wir sind immer für Sie da!

Du möchtest in einem systemrelevanten Beruf arbeiten,
dann bist du mit einer

Ausbildung zum Pflegefachmann zur Pflegefachfrau

genau richtig.

Bei uns wirst du von einem erfahrenen Team angeleitet und
in deinen Fähigkeiten gefördert.

Zudem darfst du dich auf regelmäßige Veranstaltungen im Team und
eine leistungsgerechte Vergütung freuen.

Bewerbungen bitte an: Andreas Höh
Tel.: 06332 – 90 60 470 | a.hoeh@humanitas-pflege.de



TÜV
INTEGRITÄT
SAAR



über 50 Filialen

Für unsere Spielhalle in
Zweibrücken,
Ixheimerstr. 170
suchen wir **Servicepersonal**
in **Voll- und Teilzeit** für den
Wechseldienst an allen
Wochentagen.

– Was wir Ihnen bieten –
Sonderzuschläge
Kinderbetreuungszuschuss
Prämien & Incentive Reisen
Betriebl. Altersvorsorge

Tel. Bewerbung Mo. - Fr. 9-17 Uhr
07666 - 88 48 550

www.play-point.net
kontakt@hami-automaten.de

Mein Name ist Franziska Frank,
ich bin selbstständige, mobile Friseurmeisterin.

Mit meinem **rollenden Friseursalon**
freue ich mich, Sie in Ihren eigenen 4 Wänden
verschönern zu dürfen, selbstverständlich
unter Berücksichtigung der geltenden
hygienischen Maßnahmen.

Ich freue mich schon sehr auf Ihren Anruf.

Mobil 0174 - 5600510 **Franziska Frank**



Konservative und operative Behandlung von Wirbelsäulen- erkrankungen

Digitale Veranstaltung
ab 29.06.2020 als Online-Präsentation verfügbar

Aufgrund der Corona-Pandemie (COVID-19) bietet das Nardini Klinikum die sehr beliebten Patientenveranstaltungen künftig im **Online-Format** an. Interessierte können sich die informativen und kurzweiligen Referentenvorträge bequem und sicher von zu Hause aus anschauen.

Dr. Platon Kastriotis, Leitender Arzt für Wirbelsäulenchirurgie, informiert über „Konservative und operative Behandlung von Wirbelsäulenerkrankungen“. Sein Vortrag steht **ab 29.06.2020** auf der Internetseite des Nardini Klinikums zur Verfügung. Für Fragen zu dem Vortrag gibt es am **08.07.2020 von 16 Uhr bis 18 Uhr eine Telefonaktion**. Dr. Kastriotis steht den Anrufern in diesem Zeitraum für Fragen zur Verfügung. (Anmeldung erforderlich: <https://calendly.com/e-wirbel-saulenchirurgie>).

Informationen zu dieser und weiteren Veranstaltungen finden Sie unter www.nardiniklinikum.de/termine-und-veroeffentlichungen/veranstaltungen

Nardini Klinikum St. Elisabeth Zweibrücken
Kaiserstraße 14 · 66482 Zweibrücken
Telefon 06332 82-0 · Fax 06332 82-1700
www.nardiniklinikum.de



NARDINI KLINIKUM
St. Elisabeth · Zweibrücken

Offene Besichtigung: Sonntag, 05.07.2020
von 14:00 bis 16:00 Uhr
Bitte um Beachtung der aktuellen
Corona-Vorsichtsmaßnahmen



PLATEAU
FASANERIEWALD

EBA 48,3 kWh/m², A
Erdgas H, B, (EA) 2019

Neubau exklusiver Eigentumswohnungen
Bank 1 Saar Immobilien GmbH | Tel: (0681) 3004 6842

Besuchen Sie uns! www.wittich.de

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
NORMA Lebensmittelfilialbetrieb.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

Praxis T. Klein u. Dr. Gritta van Bentum

Hauptstr. 5, 66500 Hornbach

Wir machen Urlaub vom 13.07. bis 26.07.2020.Vertretung: Praxis Drs. Guth/Lenkert,
66500 Hornbach, Zweibrücker Str. 3, Tel.: 06338/993066HAIR
CREATION
*Katharina Schwalbach***NEU IN HORNBACK**

Geöffnet Dienstag bis Samstag auf Termin.

Telefon 06338 - 99 47 180

Hauptstraße 6 | 66500 Hornbach

**Unser Service
...Ihr Vorteil!**

- Ladengeschäft
- technischer Service
- individuelle Kundenberatung
- Hardware und Software
- Netzwerklösungen
- PC, Notebook, Drucker
- Betreuung Ihrer EDV-Anlage
- Datensicherheit
- Multimedia
- Zubehör und Verbrauchsmaterial

FM SOFTWARE UND SYSTEME
COMPUTERFMCOMPUTER GMBH & CO. KG
SPECKGÄRTEN 1 · 66482 ZWEIBRÜCKEN
FON 06332.921100 · FAX 06332.921150

Fordern Sie uns!

www.fmcomputer.de

Die nächste IZY Generation

**Honda HRG-
Rasenmäher****HONDA**HRG 536
ab 679,- €HRG 466
ab 579,- €HRG 416
ab 399,- €

Wir beraten Sie gerne:

Mo.-Fr. 08-12 und 13-17 Uhr
Sa 08-12 Uhr

06332 90770-0

www.fischer-landmaschinen.de

FISCHER
LANDMASCHINENStockholmer Straße 7
66482 Zweibrücken* Alle Preise inkl. 19 % MwSt. gültig bis 30.09.2020 für die Aktionsmodelle:
HRG 536C9 SK, HRG 466C1 SK, HRG 416C1 SK/PKENGINEERING FOR *Life***Sven Schuff**

Bankfachwirt (IHK)

CS FINANZ
BROKERSERVICE

Tel. 0631-205-78360

Unionstraße 1

67657 Kaiserslautern

www.cs-finanz-brokerservice.de

Finanzierungsexperte
für Immobilienbesitzer:

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung

**Dr. med. vet. Elisabeth Venzl
Tierarztpraxis**

besonders katzenfreundliche Kleintierpraxis (zertif.)

Praxislabor, Röntgen, Sonographie,
Züchterbetreuung

Landauer Str. 38 in 66497 Contwig-Stambach

Tel. 06336 8328, e-venzl@t-online.de

Telefonische Voranmeldung nötig (Terminpraxis, Coronaschutz)

Zweibrücken **Zweibrücken** Zweibrücken**HEIZÖL** GmbH
Becker**HEIZÖL tanken !!!**

und in Raten zahlen.

☎ **0 63 32 / 90 63 60****Essen & Trinken****TRUPPACHER KORNKAMMER**
!!! Dort geht man hin !!!
für private Anlässe, sowie für Betriebsfeiern
(40 bis 100 Personen) ist unsere
Traditionell urige Kornkammer,
mit Biergarten in urwüchsiger Atmosphäre, zur
Vermietung verfügbar.3 Minuten vom Zweibrücker Outletcenter entfernt
*besuchen Sie unsere Homepage

www.truppacherhof.de

Telefon: 06332 5333 Mobil 01577 88 666 84

BEILAGENHINWEISUnsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage
Stadterverwaltung Zweibrücken.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

BEILAGENHINWEISUnsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
der Metzgerei Huber.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!